

40/2004 Slg.

GESETZ

**vom 17. Dezember 2003
über öffentliche Aufträge**

Das Parlament der Tschechischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Kapitel I

Gegenstand der Regelung, Geltungsbereich des Gesetzes und Grundbegriffe

§ 1

Dieses Gesetz regelt im Einklang mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften¹

¹ Richtlinie 71/304/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge und bei öffentlichen Bauaufträgen, die an die Auftragnehmer über ihre Agenturen oder Zweigniederlassungen vergeben werden.
Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge.
Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor.
Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge.
Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge.
Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge.
Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, im Wortlaut der Richtlinie 98/4/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/78/EG der Europäischen Kommission.
Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge.
Richtlinie 98/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor.
Richtlinie der Kommission 2001/78/EG vom 13. September 2001, zur Änderung von Anhang IV der Richtlinie 93/36/EWG des Rates, Anhang IV, V und VI der Richtlinie des Rates 93/37/EWG, Anhang III und IV der Richtlinie 92/50/EWG des Rates im Wortlaut der Richtlinie 97/52/EG, und Anhang XII bis XV, XVII und XVIII der Richtlinie 93/38/EWG des Rates im Wortlaut der Richtlinie 98/4/EG.

- a) den Umkreis der juristischen und natürlichen Personen, die verpflichtet sind, Aufträge gemäß diesem Gesetz zu vergeben,
- b) das Vorgehen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge,
- c) die Arten von Vergabeverfahren,
- d) das Auslobungsverfahren,
- e) die Aufsicht über die Vergabe öffentlicher Aufträge.

§ 2

(1) Die folgenden Auftraggeber gehen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach diesem Gesetz vor:

- a) einer der nachstehend genannten öffentlichen Auftraggeber:
 - 1. die Tschechische Republik,²
 - 2. eine mit staatlicher Beteiligung finanzierte öffentliche Einrichtung,³
 - 3. Gebietskörperschaften, im Falle der Hauptstadt Prag⁴ und der Satzungsstädte ebenfalls die Stadt und die Stadtteile und die von diesen geführten und errichteten und mit deren Beteiligung finanzierten öffentlichen Einrichtungen,
 - 4. der Fonds des nationalen Vermögens der Tschechischen Republik, der Bodenfonds der Tschechischen Republik, der Staatsfonds, die Tschechische Nationalbank, der Tschechische Rundfunk, das Tschechische Fernsehen, die Tschechische Konsolidierungsagentur, die Krankenversicherungen, freiwillige Gemeindeverbände und andere juristische Person, wenn diese durch ein Gesetz oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Befriedigung von Bedürfnissen öffentlichen Interesses gegründet wurden und überwiegend von öffentlichen Auftraggebern finanziert oder von öffentlichen Auftraggebern gelenkt werden, oder bei denen öffentliche Auftraggeber mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verwaltungs- Lenkungs- oder Kontrollorgane ernennen,
- b) eine andere juristische oder natürliche Person, die einen Liefer-, Dienstleistungs- oder Bauauftrag vergibt, welcher zu mehr als 50 % von einem öffentlichen Auftraggeber finanziert wird,
- c) ein Unternehmer⁵ sofern er von einem öffentlichen Auftraggeber beherrscht wird⁶ oder für dessen unternehmerische Tätigkeit eine Berechtigung erforderlich ist,⁷ die ihm besondere oder ausschließliche Rechte einräumt, und sofern er eine der in § 3 angeführten Tätigkeiten ausübt.

(2) Als Auftraggeber können auch mehrere der in Absatz 1 Buchst. a) und b) angeführten Auftraggeber gemeinsam auftreten, sofern ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie Beziehungen zu Dritten vertraglich geregelt sind.

² § 6 und 7 Gesetz Nr. 219/2000 Slg., über das Eigentum der Tschechischen Republik und über die Position des Staates in Rechtsgeschäften.

³ § 55 Abs. 1 Gesetz Nr. 219/2000 Slg., über das Eigentum der Tschechischen Republik und über ihre Position in Rechtsgeschäften, in der Fassung von Gesetz Nr. 492/2000 Slg. und Gesetz Nr. 202/2002 Slg.

⁴ Gesetz Nr. 131/2000 Slg., über die Hauptstadt Prag, i.d.F. späterer Vorschriften.

⁵ § 2 Abs. 2, § 21 und 23 des Handelsgesetzbuches.

⁶ § 66a des Handelsgesetzbuches.

⁷ Zum Beispiel § 4 von Gesetz Nr. 458/2000 Slg., über die Bedingungen für Unternehmen und über die staatliche Aufsicht im Energiewesen und über die Änderung weiterer Gesetze (Energieversorgungsgesetz).

§ 3

(1) Ein Auftraggeber in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor vergibt gemäß diesem Gesetz lediglich öffentliche Aufträge oberhalb der Schwellenwerte (§ 14), sofern er

- a) öffentliche Versorgungsnetze zur Herstellung, zum Transport oder zum Vertrieb von
 1. Trinkwasser,
 2. Strom,
 3. Gas oder Wärme,betreibt oder bereitstellt,
- b) die in Buchst. a) angeführten Versorgungsnetze mit Trinkwasser, Strom, Gas oder Wärme versorgt,
- c) eine Tätigkeit ausübt, bei welcher er ein geografisch umrissenes Gebiet zu einem der nachstehend genannten Zwecke nutzt:
 1. Erschließung oder Förderung von Erdöl, Erdgas, Kohle oder anderen fossilen Brennstoffen, oder
 2. Bereitstellung von Flugplatz-, Hafen- und anderen Terminaleinrichtungen an Luftfahrtgesellschaften und Binnenschiffahrtsgesellschaften,
- d) öffentliche Dienstleistungsnetze im Bereich Eisenbahnverkehr, automatisierter Systeme, Straßenbahn-, Trolleybus-, Bus- oder Seilbahnverkehr betreibt,
- e) öffentliche Kanalisationen bereitstellt oder betreibt oder Abwasserreinigung betreibt, sofern er gleichzeitig öffentliche Versorgungsnetze zur Herstellung, zum Transport oder zum Vertrieb von Trinkwasser betreibt, oder sofern er diese Netze mit Trinkwasser versorgt,
- f) Telekommunikationsdienste bereitstellt oder Telekommunikationsnetze betreibt.8

(2) Als Tätigkeit gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) gilt bei dem in § 2 Abs. 1 Buchst. b) angeführten Auftraggeber die Versorgung von Netzen in den folgenden Fällen nicht:

- a) bei Trinkwasser oder Strom:
 1. wenn die Herstellung von Trinkwasser oder Strom zur Ausübung von Tätigkeiten erfolgt, die nicht in Abs. 1 angeführt sind und
 2. wenn die Lieferungen in das öffentliche Netz ausschließlich vom eigenen Verbrauch des Auftraggebers abhängen und 30% seiner durchschnittlichen Gesamtproduktion von Trinkwasser oder Strom der letzten drei Jahre nicht überschreiten,
- b) bei Gas oder Wärme:
 1. wenn die Produktion von Gas oder Wärme die unabdingbare Folge einer Tätigkeit darstellt, die nicht in Abs. 1 angeführt ist und
 2. die Lieferung in das öffentliche Netz lediglich der wirtschaftlichen Nutzung einer solchen Produktion dient und nicht mehr als 20% des durchschnittlichen Umsatzes des Auftraggebers der letzten drei Jahre ausmacht.

(3) Als Tätigkeit gemäß Abs. 1 Buchst. d) gilt der Betrieb eines öffentlichen Linienbusverkehrs nicht, wenn andere Personen diese Dienstleistungen auf dem gesamten Staatsgebiet bzw. in einem Teilgebiet zu gleichen Bedingungen anbieten können.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für Beschaffungen von den Auftraggebern, die Telekommunikationsdienste anbieten oder Telekommunikationsnetze betreiben, wenn die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten oder das Betreiben von

Telekommunikationsnetzen gemäß einschlägigen Rechtsvorschriften⁸ im echten Wettbewerb möglich ist.

§ 4

1. (1) Dieses Gesetz gilt nicht für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - a) deren Gegenstand geheime Tatsachen sind oder deren Ausführung gemäß einschlägigen Rechtsvorschriften⁹ mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen verbunden ist oder wenn dies für den Schutz von grundsätzlichen staatlichen Sicherheitsinteressen erforderlich ist,
 - b) deren Gegenstand die Herstellung, der Kauf oder die Reparatur von Waffen, Waffensystemen, Munition oder die Beibringung weiteren Kriegsmaterials zur Gewährleistung der Verteidigung oder Sicherheit des Staates ist,
 - c) deren Vergabe sich nach besonderen Verfahren richtet und die im Zusammenhang mit einem internationalen für die Tschechische Republik verbindlichen und im Gesetzblatt oder in der Sammlung internationaler Abkommen veröffentlichten Abkommen über die Stationierung ausländischer Streitkräfte auf dem Gebiet der Tschechischen Republik¹⁰ oder über die Entsendung von Streitkräften der Tschechischen Republik auf das Gebiet anderer Staaten vergeben werden,
 - d) auf deren Vergabe sich besondere Verfahren internationaler Organisationen beziehen,
 - e) die auf Grund eines internationalen Abkommens zwischen einem EU-Mitgliedsstaat und einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat oder mehreren Nicht-EU-Mitgliedsstaaten für einen von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu realisierenden oder zu nutzenden Auftrag vergeben werden, wobei der Abschluss eines solchen Abkommens der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden nur noch "Kommission") mitzuteilen ist,
 - f) die sich auf Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen beziehen, deren Ergebnisse nicht ausschließlich vom Auftraggeber für dessen eigene Tätigkeiten verwendet werden, sofern diese Dienstleistungen vollständig vom Auftraggeber vergütet werden,
 - g) die sich auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen i.Z. mit Emission, Verkauf, Kauf und andere Übertragung von Wertpapieren oder auf andere finanzielle Instrumente beziehen,
 - h) bei denen es sich um durch die Tschechische Nationalbank erbrachte und angenommene Dienstleistungen oder Lieferleistungen handelt, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erbracht werden,
 - i) die sich auf die Erbringung von Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen beziehen,
 - j) bei denen es sich um die Erbringung einer Leistung oder eines Werks auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags, eines Dienstvertrags oder eines vergleichbaren Vertrags handelt,
 - k) deren Gegenstand der vorwiegende Unternehmensgegenstand oder die überwiegende Tätigkeit eines Staatsbetriebes oder einer Beitragsorganisation ist, die im Einklang mit

⁸ Gesetz Nr. 151/2000 Slg. über Telekommunikation und über die Änderung weiterer Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften.

⁹ Zum Beispiel Gesetz Nr. 222/1999 Slg., über Gewährleistung der Sicherheit der Tschechischen Republik, i.d.F. von Gesetz Nr. 320/2002 Slg., Gesetz Nr. 240/2000 Slg., über Krisenführung und über die Änderung weiterer Gesetze (Krisengesetz), i.d.F. von Gesetz Nr. 320/2002 Slg., Gesetz Nr. 241/2000 Slg., über wirtschaftliche Massnahmen für Krisensituationen und über die Änderung weiterer damit zusammenhängender Gesetze, i.d.F. von Gesetz Nr. 320/2002 Slg., Gesetz Nr. 153/1994 Slg., über Nachrichtendienste der Tschechischen Republik, i.d.F. von Gesetz Nr. 118/1995 Slg.

¹⁰ Gesetz Nr. 310/1999 Slg., über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte auf dem Gebiet der Tschechischen Republik.

dem Gesetz von einem in § 2 Abs. 1 Buchst. a) Punkt 1 und 3 angeführten Auftraggeber gegründet oder errichtet wurde,

- l) bei denen es sich um einen Dienstleistungsauftrag handelt, der an eine Person vergeben wird, die auf der Grundlage eines gesetzlich oder auf gesetzlicher Grundlage im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften erteilten Exklusivrechts Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a) ist,
- m) deren Gegenstand die Hinzuziehung eines Sachverständigen oder Dolmetschers¹¹ in einem Gerichts-, Verwaltungs- Schiedsgerichtsverfahren oder in einem vergleichbaren Verfahren einschließlich der Vorbereitung eines Strafverfahrens ist.
- n) die gemäß den offiziellen Verfahren der einzelnen Programme der Vorbeitrittshilfe der Europäischen Gemeinschaften in der Tschechischen Republik vergeben werden,
- o) wenn der Auftrag auf Lieferleistungen für die staatlichen Materialreserven vergeben wird,
- p) deren Gegenstand vom Staatlichen Landwirtschaftsinterventionsfonds organisierter Kauf, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte und Lebensmittel ist.
- q) für Liefer- oder Dienstleistungen, deren Auftragnehmer die durch den Justizvollzugsdienst der Tschechischen Republik vertretene Tschechische Republik und deren Auftraggeber die Tschechische Republik ist,

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Aufträge unterhalb der Schwellenwerte (§ 15),

- a) Liefer- oder Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Besuch von Verfassungsorganen anderer Staaten sowie deren bevollmächtigten Vertretern in der Tschechischen Republik erbracht werden,
- b) deren Auftraggeber ein Nachrichtendienst ist.

§ 5

(1) Dieses Gesetz bezieht sich nicht auf den Auftraggeber in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, sofern es sich um Aufträge handelt,

- a) die zu folgendem Zweck vergeben werden:
 1. Ausübung von Tätigkeiten gemäß § 3 im Ausland, für die Versorgungsnetze oder das Gebiet der Europäischen Gemeinschaften nicht genutzt werden,
 2. Weiterverkauf oder Vermietung an Personen, unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber über keine besondere oder exklusive Berechtigung verfügt, den Gegenstand eines solchen öffentlichen Auftrags zu verkaufen oder zu vermieten und andere Personen die Möglichkeit haben, öffentliche Aufträge zu den gleichen Bedingungen zu verkaufen oder zu vermieten,
 3. Kauf von Wasser, sofern der Auftraggeber eine in § 3 Abs. 1 Buchst. a) Punkt 1 angeführte Tätigkeit ausübt,
 4. Erwerb von Energie oder Brennstoffen zur Energiegewinnung, sofern der Auftraggeber eine in § 3 Abs. 1 Buchst. a) Punkt 2 und 3 oder in § 3 Abs. 1 Buchst. b) angeführte Tätigkeit ausübt,
 5. Erwerb von unterstützenden Dienstleistungen gemäß einschlägigen Rechtsvorschriften¹² zur Gewährleistung von Systemdiensten und Erwerb von Strom zur Deckung von Verlusten im Stromversorgungsnetz, sofern der Auftraggeber die in § 3 Abs. 1 Buchst. a) Punkt 2 angeführte Tätigkeit ausübt,

¹¹ Gesetz Nr. 36/1967 Slg. über Sachverständige und Dolmetscher

¹² Gesetz Nr. 458/2000 Slg., i.d.F. späterer Vorschriften

- b) die sich auf Dienstleistungen beziehen, welche
1. vom Auftraggeber an eine mit dem Auftraggeber verbundene Person vergeben werden / (§ 17 Buchst. h)/, oder
 2. von mehreren Auftraggebern, deren gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie Beziehungen zu Dritten vertraglich geregelt sind, zur Ausübung von Tätigkeiten gemäß § 3 gemeinsam an einen dieser Auftraggeber oder an eine mit einem dieser Auftraggeber verbundene Person vergeben werden, sofern mindestens 80% des von dieser verbundenen Person in den vergangenen 3 Jahren in der Europäischen Gemeinschaft erzielten Durchschnittsumsatzes aus der Erbringung dieser Dienstleistungen für die mit ihm verbundenen Personen stammen. Werden die gleichen oder gleichartigen Dienstleistungen von mehr als einer mit dem Auftraggeber verbundenen Personen erbracht, ist der Gesamtumsatz zu berücksichtigen, der sich für diese Personen aus der Erbringung von Dienstleistungen ergibt.

(2) Dieses Gesetz bezieht sich nicht auf die Auftraggeber in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, sofern es sich um Aufträge handelt, die zu einem anderen Zweck als zur Ausübung der in § 3 angeführten Tätigkeiten vergeben werden.

(3) Die Bestimmungen von Absatz 2 gelten nicht für den öffentlichen Auftrag,

- a) der von einem in § 2 Abs. 1 Buchst. a) angeführten Auftraggeber vergeben werden,
- b) der mit den Projekten für Wasserwirtschaftsbauten, Be- und Entwässerungssystemen von Böden zusammenhängen, sofern die für Trinkwasserlieferungen bestimmte Wassermenge mehr als 20% der für diese Projekte oder Be- bzw. Entwässerungsvorrichtungen zur Verfügung gestellten Wassermengen darstellt, oder
- c) der mit der Abwasserreinigung oder -aufbereitung zusammenhängen.

§ 6

Öffentlicher Auftrag

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist ein Auftrag über Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen, deren Auftraggeber eine der in § 2 angeführten Personen ist und deren geschätzter Auftragswert höher ist als 2 000 000 CZK.

(2) Ein öffentlicher Auftrag wird auf Grundlage eines schriftlichen Vertrags entgeltlich durch einen oder mehrere ausgewählte Bieter oder Bewerber realisiert.

(3) Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen, deren Wert nicht höher als der im Abs. 1 angeführte Betrag ist, sind vom Auftraggeber für den im Erfüllungsort üblichen Preis in einem transparenten und nicht diskriminierenden Vorgehen zu vergeben.

§ 7

Öffentlicher Lieferauftrag

Ein öffentlicher Lieferauftrag ist ein öffentlicher Auftrag, der die Lieferung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen (im Folgenden nur noch "Waren"), den Ratenkauf von Waren, die Miete von Waren oder die Miete von Waren mit anschließendem Kaufrecht, sowie ein öffentlicher Auftrag, der neben der Lieferung von Waren gleichfalls

deren Einbau und Inbetriebnahme zum Gegenstand hat, sofern es sich nicht um den in § 8 Abs. 2 Buchst. a) angeführten Fall handelt.

§ 8

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag

(1) Ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag ist ein öffentlicher Auftrag, dessen Gegenstand nicht der Gegenstand eines öffentlichen Lieferauftrags oder eines öffentlichen Bauauftrags ist.

(2) Ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag ist gleichfalls ein öffentlicher Auftrag, der neben der Bereitstellung einer Dienstleistung folgendes zum Gegenstand hat:

- a) die Lieferung von Waren, sofern der Wert der Dienstleistungen höher ist als der geschätzte Wert der Lieferungen, oder
- b) Bauleistungen (§ 9), sofern der Wert der Dienstleistungen höher ist als der geschätzte Wert der Bauleistungen.

(3) Eine Aufzählung von Dienstleistungen ist in den Anhängen 1 und 2 enthalten.

§ 9

Öffentlicher Bauauftrag

(1) Ein öffentlicher Bauauftrag ist ein öffentlicher Auftrag über die Ausführung

- a) eines Neubaus,
- b) baulicher Änderungen eines fertiggestellten Baus,
- c) Instandhaltungsarbeiten an einem Bauwerk,
- d) Beseitigung eines vorhandenen Baus, oder
- e) weiterer Bauleistungen, die den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen, einschließlich von Bauleistungen, für deren Beschaffung der Auftraggeber Makler- oder Vermittlungsdienste Dritter nutzt.

(2) Als Bauleistungen gelten gleichfalls Montageleistungen, die mit der Ausführung von Bauten und Bauleistungen gemäß Absatz 1 zusammenhängen.

(3) Ein öffentlicher Bauauftrag ist gleichfalls ein öffentlicher Auftrag, der neben der Ausführung von Bauleistungen gemäß Absatz 1 Planungs- und Ingenieursleistungen bezüglich dieser Bauleistungen zum Gegenstand hat.

§ 10

Vergabeverfahren

(1) Ein Vergabeverfahren ist das Vorgehen, welches vom Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bis zum Abschluss des Vertrags mit dem Unternehmer einzuhalten ist, sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

(2) Ein öffentlicher Auftrag kann in den folgenden Vergabeverfahren vergeben werden:

- a) im offenen Vergabeverfahren, in welchem alle interessierten Unternehmer Angebote einreichen können (im Folgenden nur noch "offenes Verfahren"),

- b) im nicht offenen Verfahren, bei dem nur die vom Auftraggeber ausgewählten Bewerber ein Angebot einreichen können (im Folgenden nur noch "nicht offenes Verfahren"),
- c) im Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung, in welchem nur die ausgewählten Bewerber ein Angebot einreichen und anschließend vom Auftraggeber zur Verhandlung aufgefordert werden, oder
- d) im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung, in welchem der Auftraggeber einen oder mehrere Unternehmer direkt zur Verhandlung auffordert.

§ 11

Unternehmer

Ein Unternehmer ist eine juristische oder natürliche Person, die

- a) Dienstleistungen erbringt,
- b) Waren liefert,
- c) Bauleistungen erbringt.

§ 12

Bewerber

Ein Bewerber ist ein Unternehmer,

- a) der im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist einen Teilnahmeantrag gestellt hat, oder
- b) der vom Auftraggeber zur Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung aufgefordert wurde.

§ 13

Bieter

Ein Bieter ist

- a) ein Unternehmer, der im offenen Verfahren innerhalb der festgelegten Frist ein Angebot eingereicht hat, oder
- b) ein Bewerber, der im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist ein Angebot eingereicht hat.

§ 14

Öffentlicher Auftrag oberhalb der Schwellenwerte

(1) Ein öffentlicher Auftrag oberhalb der Schwellenwerte ist ein Auftrag, dessen geschätzter Auftragswert (§ 18) die in Absatz 2 und 3 angeführten Beträge erreicht oder übersteigt.

(2) Der Schwellenwert eines öffentlichen Auftrags für Liefer- und Dienstleistungen ist ein Betrag in tschechischer Währung entsprechend

- a) 130 000 EUR für die in § 2 Abs. 1 Buchst. a), Punkt 1 und 2 angeführten Auftraggeber und für die Tschechische Republik - sowie für das Ministerium der Verteidigung bezüglich der in Anhang 3 zu diesem Gesetz angeführten Waren,

- b) 200.000 EUR für die in § 2 Abs. 1 Buchst. a), Punkt 3 und 4 angeführten Auftraggeber und für die Tschechische Republik - Ministerium der Verteidigung bezüglich der in Anhang 3 zu diesem Gesetz nicht angeführten Waren,
- c) 400 000 EUR für die Auftraggeber in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung, sofern diese die in § 3 Abs. 1 Buchst. a) bis e) angeführten Tätigkeiten ausüben, oder
- d) 600 000 EUR für die Auftraggeber im Sektor Telekommunikation, sofern diese die in § 3 Abs. 1 Buchst. f) angeführte Tätigkeit ausüben.

(3) Der Schwellenwert für öffentliche Bauaufträge ist ein Betrag in tschechischer Währung entsprechend 5 000 000 EUR.

(4) Ist der Auftraggeber die Tschechische Republik, so beziehen sich die in Abs. 2 und 3 angeführten Schwellenwerte auf deren Organisationseinheiten,¹³ sofern im Weiteren nichts anderes angeführt ist.

(5) Wird ein Auftrag im Namen der Tschechischen Republik vergeben vom

- a) Ministerium des Innern, so beziehen sich die in Abs. 2 und 3 angeführten Schwellenwerte auf die zur Vergabe öffentlicher Aufträge befugten Organisationseinheiten dieses Ministeriums und der Polizei der Tschechischen Republik,
- b) Ministerium der Verteidigung, so beziehen sich die in Abs. 2 und 3 angeführten Schwellenwerte auf die zur Vergabe öffentlicher Aufträge befugten Organisationseinheiten dieses Ministeriums, sowie auf die vom Ministerium der Verteidigung zur Vergabe öffentlicher Aufträge bevollmächtigten militärischen Organisationen, Einrichtungen oder Rettungseinheiten der Armee der Tschechischen Republik.¹⁴

(6) Für die Umrechnung von Euro in die tschechische Währung gilt für die Zwecke dieses Gesetzes bis zum Inkrafttreten des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union der von der Tschechischen Nationalbank am Tag der Absendung der Bekanntmachung gemäß § 42 bis § 44 oder am Tag der Absendung der Verhandlungsaufforderung gemäß § 45 veröffentlichte Wechselkurs. Nach Inkrafttreten des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union werden die Schwellenwerte in tschechischer Währung, welche den in diesem Gesetz festgelegten Schwellenwerten in Euro entsprechen, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

(7) Die Bestimmung im Abs. 6 über die Umrechnung von Euro in tschechische Währung findet nach Inkrafttreten des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union keine Anwendung mehr.

§ 15

Öffentlicher Auftrag unterhalb der Schwellenwerte

Ein öffentlicher Auftrag unterhalb der Schwellenwerte ist ein Auftrag, dessen geschätzter Auftragswert (§ 18) die in § 14 Absatz 2 und 3 angeführten Beträge nicht erreicht.

¹³ Gesetz Nr. 219/2000 Slg., über das Eigentum der Tschechischen Republik und über die Position des Staates in Rechtsgeschäften, i.d.F. späterer Vorschriften.

¹⁴ 13 Gesetz Nr. 219/1999 Slg., über die Streitkräfte der Tschechischen Republik.

§ 16

Rahmenvertrag

Ein Rahmenvertrag ist ein Vertrag zwischen einem Auftraggeber im Sektor Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor und einem oder mehreren Bietern auf Grund eines offenen oder nicht offenen Vergabeverfahrens, dessen Gegenstand die Regelung der vertraglichen Bedingungen öffentlicher Aufträge ist, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, insbesondere hinsichtlich des Preises oder der vorausgesetzten Menge.

§ 17

Weitere Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsdefinitionen:

- a) die Vergabebedingungen sind sämtliche Anforderungen des Auftraggebers, die in der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens enthalten sind und ggf. in den Verdingungsunterlagen weiter ausgeführt werden, und die vom Bieter in seinem Angebot zu erfüllen sind,
- b) ein Angebot ist ein vom Bieter im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung eingereichter Vertragsantrag,
- c) ein geeignetes Angebot ist ein vom geeigneten Bieter, der die Eignungskriterien erfüllt, eingereichtes Angebot, das die vom Auftraggeber für den Angebotsinhalt festgelegten Vergabebedingungen erfüllt,
- d) die Eignung ist die Eignung des Unternehmers zur Realisierung des öffentlichen Auftrags,
- e) die Vergabe eines öffentlichen Auftrags ist die Entscheidung des Auftraggebers über den Zuschlag eines öffentlichen Auftrags,
- f) Vergabetätigkeiten sind Tätigkeiten, die gemäß diesem Gesetz zwecks Vergabe eines öffentlichen Auftrags ausgeübt werden, einschließlich der damit zusammenhängenden Tätigkeiten,
- g) die Dokumentation der Auftragsvergabe eines öffentlichen Auftrags ist die Gesamtheit der Dokumente, deren Erstellung gemäß diesem Gesetz erforderlich ist, sowie die Angebote aller Bieter,
- h) eine verbundene Person ist eine Person, die vom Auftraggeber gemäß einschlägigen Vorschriften beherrscht wird⁶ oder die den Auftraggeber gemäß einschlägigen Vorschriften⁶ beherrscht oder die zusammen mit dem Auftraggeber von einer anderen Person beherrscht wird,
- i) ein besonderes oder ausschließliches Recht ist ein gesetzliches oder auf Grundlage eines Gesetzes durch die zuständige Behörde erteiltes Recht, durch welches einem oder mehreren Auftraggebern in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor eine der in § 3 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten vorbehalten wird,
- j) die Zentraladresse ist die Stelle, an der die in diesem Gesetz zur Veröffentlichung vorgesehenen Informationen in einem öffentlichen Informationssystem (Internet) bereitgestellt werden,
- k) dringlicher Fall ist ein Ereignis, das der Auftraggeber nicht vorhersehen konnte und das auch nicht von ihm verursacht wurde,
- l) eine ausländische Person ist eine natürliche Person mit einem Wohnort oder eine juristische Person mit einem Sitz außerhalb der Tschechischen Republik.

Kapitel II Verfahren zur Bestimmung des geschätzten Auftragswerts

§ 18

Geschätzter Auftragswert eines öffentlichen Auftrags

(1) Für das Vorgehen des Auftraggebers bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist der geschätzte Auftragswert ohne Mehrwertsteuer maßgeblich.

(2) Bei Aufteilung eines öffentlichen Auftrags in Lose ist für die Bestimmung des geschätzten Auftragswerts die Summe der geschätzten Auftragswerte aller Lose maßgeblich.

(3) Ein öffentlicher Auftrag darf vom Auftraggeber nicht in der Absicht aufgeteilt werden, den geschätzten Auftragswert zu verringern, so dass dieser unter die für die einzelnen Auftragsarten festgelegten Schwellenwerte (§ 14) oder unter den in 6 Abs.1 festgelegten Schwellenwert gerät.

(4) Enthält die Bekanntmachung des Vergabeverfahrens das Recht des Auftraggebers auf weitere Liefer-, Bau-, oder Dienstleistungen (Optionsrecht), so ist vom Auftraggeber bei der Bestimmung des geschätzten Auftragswerts dieses Auftrags der Gesamtwert aller Liefer-, Bau-, oder Dienstleistungen zu berücksichtigen.

§ 19

Geschätzter Auftragswert eines öffentlichen Lieferauftrags

(1) Der geschätzte Auftragswert eines öffentlichen Lieferauftrags ist der Gesamtwert der Lieferung.

(2) Der geschätzte Auftragswert bei Ratenkauf von Waren, Miete von Waren oder Miete von Waren mit anschließendem Kaufrecht, wird vom Auftraggeber auf folgender Grundlage bestimmt:

- a) bei befristet abgeschlossenen Verträgen auf Grundlage der Gesamthöhe der Leistung während der Vertragslaufzeit; im Falle der Miete von Waren mit anschließendem Kaufrecht gilt die Gesamthöhe der Leistung einschließlich des vorausgesetzten Restwerts als Berechnungsgrundlage,
- b) bei unbefristeten Verträgen auf Grundlage der Gesamthöhe der Leistung für 4 Jahre.

§ 20

Geschätzter Auftragswert eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags

(1) Der geschätzte Auftragswert eines Dienstleistungsauftrags ist der Gesamtwert der erbrachten Dienstleistungen.

(2) Handelt es sich um

- a) Versicherungsdienstleistungen, wird der Gesamtwert vom Auftraggeber anhand der Versicherungsbeiträge berechnet,
- b) Bank- und Finanzdienstleistungen, wird der Gesamtwert vom Auftraggeber auf Grundlage der Gebühren, Provisionen, Zinsen und anderer mit diesen Dienstleistungen zusammenhängender Vergütungen berechnet,

c) Planungsarbeiten, wird der Gesamtwert vom Auftraggeber auf Grundlage der Honorare berechnet,

(2) Im Falle vom Vertrag, für den kein Gesamtpreis angegeben wird, wird der geschätzte Auftragswert vom Auftraggeber wie folgt bestimmt:

- a) bei bis auf höchstens 4 Jahre befristeten Verträgen, auf Grundlage der Gesamthöhe der Leistung während der Vertragslaufzeit,
- b) bei unbefristet oder befristet auf über 4 Jahre abgeschlossenen Verträgen, auf Grundlage des Gesamtwerts der Leistung für 4 Jahre.

§ 21

Geschätzter Auftragswert eines öffentlichen Bauauftrags

(1) Der geschätzte Auftragswert eines öffentlichen Bauauftrags ist der Gesamtwert der Bauleistungen.

(2) In den geschätzten Auftragswert des öffentlichen Bauauftrags wird auch der geschätzte Auftragswert von Lieferungen, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und vom Auftraggeber erbracht werden, einberechnet.

§ 22

Besondere Verfahren zur Bestimmung des geschätzten Auftragswerts von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

(1) Bei einem öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrag, dem ein Vertrag zu Grunde liegt, der regelmäßig zu erbringende Leistungen zum Gegenstand hat und dessen geschätzter Auftragswert nicht gemäß § 19 und § 20 berechnet werden kann, gilt für den geschätzten Auftragswert folgende Berechnungsgrundlage:

- a) entweder der tatsächliche Gesamtwert entsprechender Aufträge für ähnliche Arten von Lieferungen oder Dienstleistungen aus dem vorherigen Kalenderjahr oder den vorherigen zwölf Monaten unter Anpassung an voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der folgenden zwölf Monate, oder
- b) der geschätzte Gesamtwert der Lieferungen oder Dienstleistungen, die während der auf die erste Leistungserbringung folgenden zwölf Monate bzw. während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese länger als zwölf Monate ist, vergeben werden.

(2) Die Berechnung des geschätzten Auftragswerts gemäß Abs. 1 Buchst a) oder b) muss so erfolgen, dass durch eine Abweichung des tatsächlichen Auftragswerts vom geschätzten Auftragswert keine andere Bestimmung dieses Gesetzes verletzt wird, insbesondere gilt dies für § 25 und § 26.

§ 23

Geschätzter Auftragswert bei Rahmenverträgen

Bei öffentlichen Aufträgen, für die Auftraggeber in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor einen Rahmenvertrag abschließen, entspricht der geschätzte Auftragswert des Rahmenvertrags der Summe der geschätzten Vertragswerte aller öffentlichen Aufträge, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag im entsprechenden Zeitraum zu vergeben

beabsichtigt. Bei der Bestimmung des geschätzten Auftragswerts von Aufträgen, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag im entsprechenden Zeitraum zu vergeben beabsichtigt, geht er gemäß § 18 bis § 22 vor.

Kapitel III **Vorgehen des Auftraggebers bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

§ 24

Vergabe öffentlicher Aufträge in Teilen

(1) Wenn aufgrund des Charakters der zu erbringenden Leistung die Vergabe eines öffentlichen Auftrags in Teilen erforderlich ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich öffentlicher Aufträge ober- und unterhalb der Schwellenwerte für alle Teile, mit Ausnahme der in Absatz 2 angeführten Fälle.

(2) Ein Auftraggeber ist berechtigt, Teile öffentlicher Aufträge oberhalb der Schwellenwerte in den für öffentliche Aufträge unterhalb der Schwellenwerte geltenden Verfahren zu vergeben, wenn die Summe der geschätzten Auftragswerte dieser Teile nicht höher ist als 20 % des geschätzten Gesamtauftragswerts des öffentlichen Auftrags oberhalb des Schwellenwerts und wenn der Wert eines einzelnen Teiles in tschechischer Währung kleiner ist als

- a) 1 000 000 Euro, bei öffentlichen Bauaufträgen, oder
- b) 80 000 Euro, bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen.

(3) Die Bestimmung von Abs. 2 Buchst. b) gilt nicht für Auftraggeber in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor.

(4) Die Umrechnung des geschätzten Auftragswerts des Teiles eines öffentlichen Auftrags oberhalb des Schwellenwerts in tschechische Währung erfolgt entsprechend § 14 Abs. 6.

ZWEITER TEIL

BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG VON VERGABEVERFAHREN, VORLÄUFIGE BEKANNTMACHUNG UND EIGNUNG DER UNTERNEHMER

Kapitel I **Bedingungen für die Anwendung von Vergabeverfahren**

§ 25

Vergabeverfahren

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, ober- und unterhalb des Schwellenwerts liegende öffentliche Aufträge (§ 14 und § 15) in einem Vergabeverfahren zu vergeben, sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht. Im Vergabeverfahren hat der Auftraggeber die Grundsätze des Diskriminierungsverbots, der Transparenz und der Gleichbehandlung aller Bieter und Bewerber mit den in § 87 angeführten Ausnahmen zu beachten.

(2) Der Auftraggeber kann für öffentliche Aufträge die folgenden Verfahren anwenden:

- a) das offene Verfahren,
- b) das nicht offene Verfahren,

- c) das Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung, sofern die in § 26 angeführten Bedingungen erfüllt sind, oder wenn es sich um einen Auftraggeber in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor handelt, oder
- d) das Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung, sofern die in § 27 oder § 28 angeführten Bedingungen erfüllt sind.

§ 26

Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung

(1) Ein Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung kann vom Auftraggeber angewendet werden, wenn im vorherigen offenen Verfahren oder nicht offenen Verfahren nur unvollständige Angebote eingereicht wurden und die Vergabebedingungen nicht wesentlich geändert werden. Die Veröffentlichung eines Verhandlungsverfahrens ist nicht erforderlich, wenn der Auftraggeber alle Bieter, die im vorherigen offenen Verfahren oder nicht offenen Verfahren ein Angebot eingereicht hatten und die vom Auftraggeber festgelegten Eignungskriterien erfüllen, zur Verhandlung aufgefordert werden.

(2) Ein Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung kann vom Auftraggeber auch in folgenden Fällen angewendet werden:

- a) in Ausnahmefällen, wenn der Gesamtwert des Auftragsgegenstands der Bauleistungen oder Dienstleistungen ihrer Natur nach oder wegen der damit verbundenen Risiken nicht im voraus bestimmt werden kann,
- b) wenn die betreffenden Bauleistungen nur zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken durchgeführt werden und nicht zur gewerblicher Tätigkeit oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten genutzt werden können.

§ 27

Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung

(1) Ein Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung kann vom Auftraggeber in folgenden Fällen angewendet werden:

- a) wenn im vorherigen offenen oder nicht offenen Verfahren keine oder keine geeigneten Angebote eingereicht wurden und die Vergabebedingungen vom Auftraggeber nicht wesentlich geändert werden,
- b) wenn ein öffentlicher Auftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Rechten aus gewerblichem oder geistigem Eigentum¹⁵ nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden kann, oder
- c) wenn ein öffentlicher Auftrag aus dringlichen Gründen infolge von Krisensituationen⁹ vergeben werden muss und der Auftrag nicht in einem anderen Vergabeverfahren vergeben werden kann.

¹⁵ Zum Beispiel Gesetz Nr. 121/2000 Slg., über das Urheberrecht und über die mit diesem zusammenhängenden Rechte und über die Änderung bestimmter Gesetze (Urheberrecht), Gesetz Nr. 527/1990 Slg., über Erfindungen und Verbesserungspatente, im Wortlaut späterer Vorschriften, Gesetz Nr. 478/1992 Slg., über Gebrauchsmuster, im Wortlaut von Gesetz Nr. 116/2000 Slg., Gesetz Nr. 137/1995 Slg., über Schutzmarken, im Wortlaut späterer Vorschriften (vollständige Fassung herausgegeben unter Nr. 400/2000 Slg.).

(2) Ein öffentlicher Auftrag kann in den folgenden Fällen ebenfalls in einem Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung vergeben werden:

- a) wenn es sich um Erzeugnisse handelt, die nur zum Zweck von Forschung und Entwicklung hergestellt werden, wobei unter diese Bestimmung nicht eine Serienfertigung für gewerbliche Zwecke oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten fällt, oder
- b) wenn es sich um eine zusätzliche Lieferung durch denselben Unternehmer handelt, mit dem bereits ein Vertrag abgeschlossen worden war, sofern der Auftragsgegenstand in einer teilweisen Erneuerung der gelieferten Erzeugnisse, bzw. in einer Erweiterung oder Änderung des vereinbarten Lieferumfangs besteht, wenn ein Wechsel des Unternehmers zur Lieferung von Material unterschiedlicher technischer Merkmale führen würde und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich brächte. Die Laufzeit dieser Aufträge darf dabei 3 Jahre nicht überschreiten.

(3) Ein Auftrag für Bau- oder Dienstleistungen kann gleichfalls in folgenden Fällen in einem Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung vergeben werden:

- a) wenn es sich um zusätzliche Bau- oder Dienstleistungen handelt, die im ursprünglichen Auftrag nicht enthalten waren und deren Realisierung infolge unvorhergesehener Ereignisse erforderlich wurde. In diesem Falle müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:
 1. der Auftrag wird an denselben Unternehmer vergeben,
 2. diese zusätzlichen Bauarbeiten oder Dienstleistungen können in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den öffentlichen Auftraggeber vom ursprünglichen Auftrag getrennt werden oder aber diese Arbeiten können zwar vom ursprünglichen Auftrag getrennt werden, sind jedoch für dessen Fertigstellung unbedingt erforderlich und
 3. der Gesamtumfang der zusätzlichen Bau- oder Dienstleistungen ist nicht höher als 20% des ursprünglichen Auftragswerts; diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Auftraggeber in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, oder
- b) im Falle neuer vergleichbarer bzw. ähnlicher Bauleistungen, wie im ursprünglichen Auftrag, unter der Voraussetzung, dass
 1. der ursprüngliche Auftrag im offenen oder nicht offenen Verfahren vergeben wurde,
 2. die neuen Bauleistungen den ursprünglichen Bauplänen entsprechen,
 3. die Ausschreibung des ursprünglichen Vergabeverfahrens den Hinweis auf die Möglichkeit enthielt, weitere Bauleistungen in einem Vergabeverfahren ohne öffentliche Aufforderung zu vergeben,
 4. die neuen Bauleistungen binnen 3 Jahren nach Abschluss des ursprünglichen Vertrags an den Auftragnehmer des ursprünglichen Auftrags vergeben werden,
 5. der Preis für die neuen Bau- oder Dienstleistungen in den geschätzten Auftragswert mit einberechnet wurde,
- c) im Falle neuer vergleichbarer bzw. ähnlicher Dienstleistungen, wie im ursprünglichen Auftrag, unter der Voraussetzung, dass
 1. der ursprüngliche Auftrag im offenen oder nicht offenen Verfahren vergeben wurde,
 2. die Vertragsbedingungen der neuen Dienstleistungen dem ursprünglichen Auftrag entsprechen,
 3. die Ausschreibung des ursprünglichen Vergabeverfahrens den Hinweis auf die Möglichkeit enthielt, weitere Dienstleistungen in einem Vergabeverfahren ohne öffentliche Aufforderung zu vergeben,

4. die neuen Dienstleistungen binnen 3 Jahren nach Abschluss des ursprünglichen Vertrags an den Auftragnehmer des ursprünglichen Auftrags vergeben werden, und
 5. der Preis für die neuen Dienstleistungen in den geschätzten Auftragswert mit einberechnet wurde.
- d) wenn es sich um neue mit dem Auf- oder Umbau einer Landstrasse¹⁶ oder derer Einzelteile verbundene Bau- und Dienstleistungen handelt. In diesem Fall müssen folgende Voraussetzungen gegeben werden:
1. der geschätzte Auftragswert des öffentlichen Auftrags unterhalb der Schwellenwerte nicht höher ist als 30 Mio. CZK ohne Mehrwertsteuer, wenn es sich um einen öffentlichen Auftrag für Bauleistungen handelt, oder nicht höher ist als 4 Mio. CZK ohne Mehrwertsteuer, wenn es sich um einen öffentlichen Auftrag für Dienstleistungen handelt,
 2. zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung werden vom Auftraggeber mindestens 5 Unternehmer aufgefordert.

(4) Die Bestimmung von Abs. 3 Buchst. c) gilt nicht für einen Auftraggeber in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor.

(5) Wenn die Vergabe einer Dienstleistung an ein Auslobungsverfahren anknüpft, bei dem der öffentliche Auftrag den Wettbewerbsregeln gemäß an den oder einen der Gewinner vergeben werden soll, kann der Auftraggeber die Vertragsbedingungen in einem Vergabeverfahren ohne öffentliche Aufforderung aushandeln. Bei mehreren Gewinnern müssen alle Gewinner zu den Verhandlungen eingeladen werden.

(6) In den Fällen gemäß Abs. 1 Buchst. a) ist der Auftraggeber eines öffentlichen Auftrags oberhalb des Schwellenwerts verpflichtet, der Europäischen Kommission über dieses Verfahren Bericht zu erstatten, ausgenommen von dieser Bestimmung ist der Auftraggeber in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor.

§ 28

Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung beim Auftraggeber in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor und beim Auftraggeber des öffentlichen Auftrags unterhalb der Schwellenwerte

(1) Außer den in § 27 genannten Fällen kann der Auftraggeber in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor und der Auftraggeber beim öffentlichen Auftrag unterhalb der Schwellenwerte das Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung gleichfalls in folgenden Fällen anwenden:

- a) wenn es sich um die Lieferungen von Waren handelt, die an Warenbörsen notiert und gekauft werden,
- b) bei Gelegenheitskäufen, wenn Lieferungen aufgrund einer besonders günstigen Gelegenheit, die sich für einen sehr kurzen Zeitraum ergeben hat, zu den Preisen gekauft werden können, die erheblich unter den marktüblichen Preisen liegen, oder
- c) bei dem zu besonders günstigen Bedingungen erfolgenden Kauf von Waren bei Unternehmen in Liquidation, bei Unternehmen, über deren Vermögen Konkurs erklärt

¹⁶ § 2 Abs. 13 von Gesetz Nr. 13/1997 Slg., über Landstrassen, i.d.F. späterer Vorschriften

wurde, oder bei Unternehmen, über die ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wurde.

(2) Ein Auftraggeber in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor kann das Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung auch im Falle der Vergabe eines öffentlichen Auftrags auf Grundlage eines Rahmenvertrags anwenden.

Kapitel II Vorläufige Bekanntmachung

§ 29

(1) Zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens binnen 30 Tagen nach Verabschiedung des entsprechenden Haushalts, aus welchem der öffentliche Auftrag finanziert wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, die für dieses Jahr geplanten öffentlichen Aufträge vorläufig bekannt zu geben, sofern der geschätzte Auftragswert aller Aufträge zusammen genommen mindestens den nachstehend genannten Beträgen entspricht:

- a) 750 000 EUR, bei öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen, mit Ausnahme der in Anhang 1 zu diesem Gesetz genannten Dienstleistungen, oder
- b) 5 000 000 EUR, bei öffentlichen Bauaufträgen.

(2) Verbindlicher Inhalt der vorläufigen Bekanntmachung:

- a) bei öffentlichen Lieferaufträgen, die Gesamtmenge der Waren sortiert nach Warenbereichen,
- b) bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, der voraussichtliche Gesamtwert der Dienstleistungen nach einzelnen Dienstleistungsbereichen,
- c) bei öffentlichen Bauaufträgen, Art und Umfang der Bauleistungen und voraussichtlicher Termin der Veröffentlichung der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens.

(3) Die vorläufige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 muss die folgenden Angaben über den Auftraggeber einschließlich der persönlichen Angaben enthalten:

- a) bei juristischen Personen die Firma oder Bezeichnung, Sitz, Rechtsform, sofern zugeteilt Unternehmensnummer und Steuernummer, Vor- und Nachname des statutarischen Organs oder seiner Mitglieder, ggf. Vor- und Nachnamen anderer natürlicher Personen, die von der juristischen Person bevollmächtigt wurden,
- b) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname, ggf. Firma, Personenkennziffer oder Geburtsdatum, ggf. Unternehmensort (sofern vom Wohnsitz abweichend), sofern zugeteilt Unternehmensnummer und Steuernummer.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, vorläufige Bekanntmachungen gemäß § 84 Abs. 1 zu veröffentlichen und hierfür das entsprechende Musterformular zu verwenden, wobei der Inhalt, sowie das Vorgehen beim Ausfüllen und Absenden dieses Formulars in einer Durchführungsverordnung festgelegt werden.

Kapitel III Eignung der Unternehmer

§ 30

(1) Die Voraussetzung für die Teilnahme eines Unternehmers am nicht offenen Verfahren und die Voraussetzung für die Angebotswertung im offenen Verfahren ist die Erfüllung der Eignung.

(2) Unter Erfüllung der Eignung ist folgendes zu verstehen:

- a) Erfüllung der in § 31 festgelegten grundlegenden Eignungskriterien,
- b) Erfüllung der weiteren vom Auftraggeber festgelegten Eignungskriterien, mit denen der Auftraggeber die erforderliche finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Unternehmers entsprechend der Art, des Umfangs und der Ansprüche des öffentlichen Auftrags bestimmt,
- c) Nachweis der Gewerbeberechtigung, einschließlich Vorlage eines Handelsregisterauszug oder eines Auszugs aus einem anderen Register, sofern der Bieter oder Bewerber gemäß einschlägigen Rechtsvorschriften in ein solches Register eingetragen sein muss, wobei der Auszug nicht älter sein darf als 90 Tage; die Gewerbeberechtigung kann vom Bieter oder Bewerber als Gleichschrift oder in einer amtlich beglaubigten Kopie vorgelegt werden, und
- d) Nachweis der fachlichen Eignung oder der Mitgliedschaft in einer bestimmten Berufsgenossenschaft, sofern dies für die Erfüllung des öffentlichen Auftrags gemäß einschlägigen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

(3) Die Eignungskriterien gemäß Absatz 2 einschließlich der für den Nachweis erforderlichen Unterlagen sind vom Auftraggeber in der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens anzuführen. Der Auftraggeber hat die Eignungserfüllung nicht über den Rahmen der Forderungen für die Eignungserfüllung hinaus zu fordern, der in der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens durch vollständige Aufzählung festgesetzt wurde. Der Auftraggeber hat den Umfang der von ihm geforderten Informationen über die Eignung der Unternehmer auf Angaben zu beschränken, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gegenstand des öffentlichen Auftrags stehen.

(4) Bei öffentlichen Bauaufträgen können Bewerber und Bieter als Nachweis für die Erfüllung der Eignungskriterien eine entsprechende Bescheinigung einer Zertifizierungsstelle des einzelstaatlichen Eignungs- und Klassifizierungssystems für Bauunternehmer beibringen. Solche Bescheinigung ersetzt im vollen Umfang der Eignungserfüllung.

(5) Reichen mehrere Unternehmer zusammen ein Angebot ein, hat jeder von ihnen die Eignung gemäß Abs. 2 Buchst. a) zu erfüllen; die Eignung gemäß Abs. 2 Buchst. b) bis d) hat mindestens einer der Auftraggeber zu erfüllen.

(6) Die Eignung gemäß Abs. 2 Buchst. d) kann der Unternehmer durch Vorlage der Belege dritter Person mit derer verbindlicher Erklärung über zukünftige Zusammenarbeit erfüllen.

(7) Reichen mehrere Unternehmer gemeinsam ein Angebot ein, haben sie zum Angebot das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie der Urkunde beizulegen, auf Grundlage welcher folgendes hervorgeht: alle diese Unternehmer werden dem Auftraggeber gegenüber und anderen Drittpersonen aus welcherlei Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Gegenstandserfüllung oder infolge der Verzögerung oder anderer Verletzung der Vertrags-

oder anderer Pflichten im Zusammenhang mit der Gegenstandserfüllung des öffentlichen Auftrags entstanden sind, gemeinsam und ungeteilt verpflichtet.

(8) Eine Person aus dem Ausland weist die Erfüllung der Eignungskriterien durch Belege entsprechend der Rechtsordnung des Landes nach, in welchem sie ihren Firmen- bzw. Wohnsitz hat oder durch einen Auszug aus der Eignungsliste der Unternehmer. Die Bescheinigungen über die Erfüllung der Eignungskriterien werden von der ausländischen Person in der Ausgangssprache zusammen mit einer amtlich beglaubigten tschechischen Übersetzung vorgelegt.

§ 31

Grundlegende Eignungskriterien

- (1) Die grundlegenden Eignungskriterien gelten bei dem Bieter oder Bewerber als erfüllt,
- a) der sich nicht in Liquidation befinden,
 - b) gegen den in den vergangenen 3 Jahren kein Konkurs erklärt wurde oder bei dem ein Konkursverfahren nicht mangels Vermögen eingestellt wurde,
 - c) der keine Steuerschulden in der Steuerführung aufweisen,
 - d) der nicht wegen einer mit ihrem Unternehmensgegenstand zusammenhängenden Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist oder bei dem die Verurteilung wegen einer Straftat aufgehoben wurde, sofern es sich um eine natürliche Person handelt; bei einer juristischen Person muss diese Bedingung vom Organ oder von dessen Mitgliedern, vom Leiter der Organisationseinheit einer ausländischen juristischen Person oder von einem anderen durch das Organ bevollmächtigten Vertreter erfüllt sein,
 - e) der keine Schulden an gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträgen inklusive Verzugszinsen oder an gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen inklusive Verzugszinsen hat, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Zahlung in Form von Abschlagszahlungen bewilligt wurde und kein Zahlungsverzug hinsichtlich dieser Abschlagszahlungen vorliegt.

(2) Der Bieter oder Bewerber weist die Erfüllung der Eignungskriterien gemäß Absatz 1 Buchst. a) bis c) und e) durch eine Erklärung und die Erfüllung der Eignungskriterien gemäß Absatz 1 Buchst. d) durch einen Strafregisterauszug oder durch eine andere entsprechende Bescheinigung nach, wobei diese Dokumente nicht älter sein dürfen als 6 Monate.

(3) Der Auftraggeber kann einen Bieter ausschließen, der in den vergangenen 3 Jahren gemäß einschlägigen Rechtsvorschriften bezüglich der Berufsausübung¹⁷ disziplinarisch belangt wurden (natürliche Person oder verantwortlicher Vertreter), sofern diese Tätigkeit mit dem Gegenstand des öffentlichen Auftrags zusammenhängt,

(4) Bei öffentlichen Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte können Bieter oder Bewerber die Erfüllung der Eignungskriterien gemäß Absatz 1 durch eine Erklärung nachweisen.

¹⁷ Zum Beispiel: Gesetz Nr. 360/1992 Slg., über die Ausübung des Berufs der autorisierten Architekten und über die Ausübung des Berufs der autorisierten Ingenieure und Techniker im Bauwesen, i.d.F. späterer Vorschriften.

§ 32

Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

(1) Seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit weist der Bieter oder Bewerber folgendermaßen nach:

- a) durch eine Erklärung der Bank, wo laufendes Konto des Bieters oder Bewerbers geführt wird, dass der Bieter oder Bewerber in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen,
- b) durch Vorlage des vollständigen oder vereinfachten Jahresrechnungsabschlusses einschließlich des Wirtschaftsprüferberichts, sofern gesetzlich vorgesehen ist, zum letzten Tag des vorherigen Buchführungszeitraums, sofern die Erstellung eines Jahresrechnungsabschlusses gemäß der im Land des Firmen- oder Wohnsitzes des Bieters oder Bewerbers geltenden Rechtsordnung vorgesehen ist,
- c) durch Nachweis des Gesamtumsatzes des Bieters oder Bewerbers, sowie des Umsatzes für Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen für die vergangenen 3 Jahre, oder
- d) durch Nachweis einer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, in der Bekanntmachung gemäß § 42 bis § 44 oder in der Verhandlungsaufforderung gemäß § 45 die Anforderungen für den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß Absatz 1 festzulegen.

(3) Der Bieter und Bewerber kann seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch auf andere Art und Weise nachweisen, sofern der Auftraggeber diesen Nachweis anerkennt.

(4) Bei dem öffentlichen Auftrag unterhalb der Schwellenwerte ist an Stelle des Nachweises der erforderlichen finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine entsprechende Erklärung des Bieters oder Bewerbers ausreichend.

§ 33

Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

(1) Der Bieter oder Bewerber weist seine technische Leistungsfähigkeit wie folgt nach:

- a) bei öffentlichen Bauaufträgen
 1. durch Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmers, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personen,
 2. durch eine Liste der in den letzten 5 Jahren erbrachten wichtigsten Bauleistungen, der Bescheinigungen des Auftraggebers über die ordnungsgemäße Ausführung für die wichtigsten Bauten bzw. Erklärung des Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung für die wichtigsten Bauten, sofern solche Bescheinigung vom Auftraggeber nicht eingeholt werden kann. Aus diesen Bescheinigungen muss folgendes hervorgehen: der Wert der Bauleistung sowie Zeit und Ort der Bauausführung, ob die Arbeiten den technischen Anforderungen entsprachen und ob sie ordnungsgemäß abgeschlossen wurden,
 3. durch eine Liste der Geräte und technischen Einrichtungen, die dem Unternehmer zur Ausführung der Bauleistungen zur Verfügung stehen,

4. durch eine Übersicht der durchschnittlichen Anzahl der vom Unternehmer in den letzten drei Jahren Beschäftigten und der durchschnittlichen Anzahl seiner leitenden Angestellten in den letzten drei Jahren, oder
 5. durch eine Auflistung der Techniker oder der technischen Stellen, über die bei der Ausführung der Bauleistungen verfügt wird, unabhängig davon, ob sie die Beschäftigten des Bieters oder Bewerbers sind,
- b) öffentliche Lieferaufträge,
1. durch eine Liste wichtiger in den letzten 3 Jahren erbrachter Lieferungen mit Angabe des Rechnungswerts und des Liefertermins, wobei der Liste die Bescheinigungen des öffentlichen oder privaten Auftraggebers über die Erbringung der Lieferungen beizufügen sind; kann eine solche Bescheinigung vom privaten Auftraggeber nicht eingeholt werden, so reicht eine Erklärung des Unternehmers über die Ausführung der Lieferung,
 2. durch die Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung und der Forschungs- und Entwicklungsmöglichkeiten,
 3. durch Muster, Beschreibungen und Fotografien der zu liefernden Erzeugnisse, wobei deren Echtheit auf Aufforderung des Auftraggebers nachzuweisen ist,
 4. durch Bescheinigungen zuständiger Organe für die Qualitätsprüfung oder anerkannter Institute für die Übereinstimmungsbestätigungen, denen gemäß bei den Produkten bestimmte Spezifikationen oder Normen eingehalten werden,
 5. sind die zu liefernden Erzeugnisse komplexer Art oder ist dies ausnahmsweise für einen besonderen Zweck erforderlich: durch Prüfung der Produktionskapazität von seitens des Auftraggebers oder in dessen Namen und, sofern erforderlich, gleichfalls durch Prüfung der Maßnahmen und Ausstattung zur Qualitätsgewährleistung sowie zur Forschung und Entwicklung,
 6. durch eine Auflistung der Techniker oder der technischen Stellen, über die bei der Lieferung der Waren verfügt wird, unabhängig davon, ob sie Beschäftigte des Bieters oder Bewerbers sind,
- c) öffentliche Dienstleistungsaufträge,
1. durch Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der für die Erbringung der Dienstleistungen verantwortlichen Personen,
 2. durch eine Liste wichtiger in den letzten 3 Jahren erbrachter Dienstleistungen mit Angabe des Rechnungswerts und des Zeitraums dieser Dienstleistungen, wobei der Liste Bescheinigung des öffentlichen oder privaten Auftraggebers über die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen beizufügen ist; kann eine solche Bescheinigung vom privaten Unternehmer nicht eingeholt werden, so reicht eine einfache Erklärung des Unternehmers über die Erbringung der Dienstleistungen,
 3. durch eine Liste der technischen Ausstattung, über die der Unternehmer bei der Erbringung der Dienstleistungen verfügen wird,
 4. durch eine Übersicht der durchschnittlichen Anzahl der vom Unternehmer in den letzten drei Jahren Beschäftigten und der durchschnittlichen Anzahl seiner leitenden Angestellten in den letzten drei Jahren,
 5. durch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung,
 6. durch die Prüfung der Produktionskapazitäten, die vom Auftraggeber oder von einer zuständigen amtlichen Stelle aus dem Land durchgeführt wird, in dem der Bieter oder Bewerber seinen Firmen- oder Wohnsitz hat; erforderlichenfalls auch Prüfung der Maßnahmen und Ausstattung zur Qualitätsgewährleistung,
 7. durch Angabe des Auftragsanteils, für den der Bieter oder Bewerber einen Unterauftrag zu erteilen beabsichtigt, oder

8. durch eine Auflistung der Techniker oder der technischen Stellen, über die bei der Erbringung der Dienstleistungen verfügt wird, unabhängig davon, ob sie Beschäftigte des Bieters oder Bewerbers sind,

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, in der Bekanntmachung gemäß § 42 bis § 44 oder in der Verhandlungsaufforderung gemäß § 45 die Anforderungen für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit gemäß Absatz 1 festzulegen.

(3) Bei dem öffentlichen Auftrag unterhalb der Schwellenwerte ist an Stelle des Nachweises der erforderlichen technischen Leistungsfähigkeit eine entsprechende Erklärung des Bieters oder Bewerbers ausreichend.

(4) Die Prüfung gemäß Absatz 1 Buchst. b) Punkt 5 und Buchst. c) Punkt 6 kann bei komplizierten Lieferungen oder Dienstleistungen durch ein Prüfungsprotokoll einer amtlichen Stelle des Landes ersetzt werden, in welchem der Unternehmer seinen Firmen- oder Wohnsitz hat, sofern die Prüfung von einer gemäß geltender Rechtsordnung dieses Landes hierzu befugten Stelle durchgeführt wurde.

§ 34

Die Bieter und Bewerber, die in eine Lieferantenliste (§ 76) eingetragen sind, können den Nachweis ihrer Eignung gemäß § 30 Abs. 2 Buchst. a), c) und d) auch durch eine Bescheinigung über die Eintragung in dieser Liste erbringen, die nicht älter sein darf als 90 Tage. Eine Nachweisung der in die Lieferantenliste eingetragenen Tatsachen durch andere Belege ist in solchem Fall vom Auftraggeber nicht zu fordern.

§ 35

Der Auftraggeber hat bei der Handhabung von Angaben, mit denen der Bieter oder Bewerber die Erfüllung der Eignungsvoraussetzungen nachweisen, die Rechte und berechtigten Interessen der Unternehmer bezüglich ihres geistigen Eigentums oder ihrer Geschäftsgeheimnisse¹⁸ zu achten.

§ 36

Bereitstellung von Informationen über die Eignung vom Bewerber und Bieter

(1) Im offenen Verfahren legt der Bieter die Angaben über seine Eignung einschließlich der erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist zur Angebotseinreichung vor.

(2) Die Bewerber stellen die Angaben über ihre Eignung einschließlich der erforderlichen Eignungsnachweise innerhalb der in der Bekanntmachung des nicht offenen Verfahrens oder des Verhandlungsverfahrens mit öffentlicher Aufforderung genannten Frist zur Einreichung des Teilnahmeantrags zur Verfügung. Im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung hat der Unternehmer diese Angaben und Nachweise in der vom Auftraggeber festgelegten Frist zu erbringen.

¹⁸ § 17 des Handelsgesetzbuches.

§ 37

**Qualitätsnachweis und Erfüllung der Anforderungen des Systems der
Unternehmerleitung vom Standpunkt des Umweltschutzes**

(1) Die Gewährleistung der Qualität von Liefer-, Bau-, oder Dienstleistungen wird vom Unternehmer durch Vorlage folgender Unterlagen nachgewiesen:

- a) von einer beauftragten Person¹⁹ gemäß tschechischen technischen Normen²⁰ ausgestelltes Qualitätszertifikat des Leitungssystems,
- b) von einer autorisierten Zertifizierungsstelle eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union gemäß einschlägigen europäischen Normen ausgestelltes Qualitätszertifikat, oder
- c) anderer Qualitätsnachweis, sofern dieser vom Auftraggeber anerkannt wird.

(2) Die Erfüllung des Systems der Unternehmerleitung vom Standpunkt des Umweltschutzes wird vom Unternehmer durch Vorlage folgender Unterlagen nachgewiesen:

- a) von einer beauftragten Person gemäß tschechischen technischen Normen²¹ ausgestelltes Zertifikat,
- b) von einer autorisierten Zertifizierungsstelle eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union gemäß einschlägigen europäischen Normen ausgestelltes Qualitätszertifikat, oder
- c) anderer Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen des Systems der Unternehmerleitung vom Standpunkt des Umweltschutzes, sofern dieser vom Auftraggeber anerkannt wird.

§ 38

(1) Die Eignung vom Bieter oder Bewerber ist nicht gegeben, wenn der Unternehmer Angaben und Informationen über seine Eignung nicht in dem vom Auftraggeber geforderten Umfang und nicht gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes erbracht hat, oder wenn der Unternehmer unvollständige oder nicht der Wahrheit entsprechende Angaben und Informationen über seine Eignung einschließlich der vom Auftraggeber geforderten Nachweise vorgelegt hat.

(2) Die Verfehlung der Eignungskriterien gemäß Absatz 1 ist dem Bewerber oder Bieter vom Auftraggeber nachzuweisen.

§ 39

Vorgehen des Auftraggebers bei der Wertung der Eignung

(1) Der Auftraggeber wertet die Eignung der Bieter und Bewerber gemäß den in der Bekanntmachung des entsprechenden Vergabeverfahrens festgelegten Eignungskriterien.

(2) Die Bieter, welche die Eignungskriterien nicht erfüllen, sind vom Auftraggeber vom offenen Verfahren auszuschließen. Die Bewerber, die einen Teilnahmeantrag in einem nicht offenen Verfahren oder in einem Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung eingereicht haben und die Eignungskriterien nicht erfüllen, sind vom Auftraggeber abzuweisen. Der Unternehmer, welcher im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche

¹⁹ Europäische Normen der Reihe EN 29 000, EN 45 000.

Tschechische technische Normen der Reihe CSN EN ISO 9 000.

²⁰ Gesetz Nr. 22/1997 Slg., über technische Produktanforderungen und über die Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze i.d.F. späterer Vorschriften.

²¹ Tschechische technische Normen der Reihe CSN EN ISO 17 000.

Aufforderung die Eignungskriterien nicht erfüllt, ist vom Auftraggeber vom Verfahren auszuschließen.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Bieter den Ausschluss vom offenen Verfahren und dem Bewerber die Abweisung seiner Teilnahme am nicht offenen Verfahren oder am Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn der Ausschluss oder die Abweisung wegen Verfehlung der Eignungskriterien erfolgt.

§ 40

Auswahl der Bewerber bei begrenzter Anzahl der Bewerber

(1) Schränkt der Auftraggeber die Anzahl der Bewerber eines nicht offenen Verfahrens oder eines Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung ein, so erfolgt die Auswahl aus denjenigen Bewerbern, welche die Eignungskriterien gemäß den in der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens festgelegten Kriterien erfüllen.

(2) Wurden die Bewerber aufgrund einer Begrenzung der Anzahl der Bewerber nicht zur Teilnahme an einem nicht offenen Verfahren oder an einem Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung ausgewählt, so ist dies diesen Bewerbern vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

DRITTER TEIL

VERGABEVERFAHREN

Kapitel I

Eröffnung von Vergabeverfahren

§ 41

Möglichkeiten der Eröffnung von Vergabeverfahren

Ein Auftraggeber eröffnet das Vergabeverfahren durch

- a) eine Veröffentlichung der Bekanntmachung eines offenen Verfahrens, eines nicht offenen Verfahrens oder eines Verhandlungsverfahrens mit öffentlicher Aufforderung, oder
- b) eine Aufforderung zu den Verhandlungen in einem Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung.

§ 42

Bekanntmachung eines offenen Verfahrens

(1) In der Bekanntmachung eines offenen Verfahrens gibt der Auftraggeber einer unbegrenzten Anzahl von Unternehmen seine Absicht bekannt, einen öffentlichen Auftrag in diesem Verfahren zu vergeben; die Bekanntmachung eines offenen Verfahrens stellt eine Aufforderung zur Angebotsabgabe dar und ist vom Auftraggeber gemäß § 84 Abs. 1 zu veröffentlichen.

(2) Für die Bekanntmachung des offenen Verfahrens hat der Auftraggeber ein Musterformular zu verwenden, welches die Angaben des Auftraggebers einschließlich der

persönlichen Angaben in dem in § 29 Abs. 3 angeführten Umfang enthält. Das Formular enthält des weiteren Angaben zum Gegenstand des öffentlichen Auftrags, zum Angebot, zum Vergabeverfahren und zu weiteren für die Entscheidung des Unternehmers über die Teilnahme am Vergabeverfahren wichtigen Umstände, einschließlich der entsprechenden Kriterien und Fristen.

(3) Das Musterformular gemäß Absatz 2, einschließlich der Angaben über das Vorgehen beim Ausfüllen und Absenden dieses Formulars, werden in einer Durchführungsverordnung festgelegt.

§ 43

Bekanntmachung eines nicht offenen Verfahrens

(1) In der Bekanntmachung eines nicht offenen Verfahrens gibt der Auftraggeber einer unbegrenzten Anzahl von Unternehmern seine Absicht bekannt, einen öffentlichen Auftrag in diesem Verfahren zu vergeben; die Bekanntmachung eines nicht offenen Verfahrens stellt eine Aufforderung zur Einreichung von Teilnahmeanträgen dar und ist vom Auftraggeber gemäß § 84 Abs. 1 zu veröffentlichen.

(2) Für die Bekanntmachung des nicht offenen Verfahrens hat der Auftraggeber ein Musterformular zu verwenden, welches die Angaben des Auftraggebers einschließlich der persönlichen Angaben in dem in § 29 Abs. 3 angeführten Umfang enthält. Das Formular enthält des weiteren Angaben zum Gegenstand des öffentlichen Auftrags, zum Angebot, zum Vergabeverfahren, zur Einschränkung der Bewerberanzahl und zu weiteren für die Entscheidung des Unternehmers über die Teilnahme am Vergabeverfahren wichtigen Umstände, einschließlich der entsprechenden Kriterien und Fristen.

(3) Es dürfen nicht weniger als 5 und nicht mehr als 20 Bewerber zur Angebotseinreichung aufgefordert werden. Die Frist zur Einreichung der Anträge, einschließlich Benennung der erforderlichen Eignungsnachweise der Bewerber des nicht offenen Verfahrens, darf nicht kürzer sein als 37 Tage, in dringlichen Fällen nicht kürzer als 15 Tage. Die Frist zur Einreichung der Teilnahmeanträge beginnt am Tag nach der Absendung der Bekanntmachung des nicht offenen Verfahrens zur Veröffentlichung.

(4) Das Musterformular gemäß Absatz 2, einschließlich der Angaben über das Vorgehen beim Ausfüllen und Absenden dieses Formulars, werden in einer Durchführungsverordnung festgelegt.

§ 44

Bekanntmachung eines Verhandlungsverfahrens mit öffentlicher Aufforderung

(1) In der Bekanntmachung eines Verhandlungsverfahrens mit öffentlicher Aufforderung gibt der Auftraggeber einer unbegrenzten Anzahl von Unternehmern seine Absicht bekannt, einen öffentlichen Auftrag in diesem Verfahren zu vergeben; die Bekanntmachung eines Verhandlungsverfahrens mit öffentlicher Aufforderung stellt eine Aufforderung zur Einreichung von Teilnahmeanträgen dar und ist vom Auftraggeber gemäß § 84 Abs. 1 zu veröffentlichen.

(2) Für die Bekanntmachung des Verhandlungsverfahrens mit öffentlicher Aufforderung hat der Auftraggeber ein Musterformular zu verwenden, welches die Angaben des

Auftraggebers einschließlich der persönlichen Angaben in dem in § 29 Abs. 3 angeführten Umfang enthält. Das Formular enthält des weiteren Angaben zum Gegenstand des öffentlichen Auftrags, zum Angebot, zum Vergabeverfahren, zur Einschränkung der Bewerberanzahl und zu weiteren für die Entscheidung des Unternehmers über die Teilnahme am Vergabeverfahren wichtigen Umstände, einschließlich der entsprechenden Kriterien und Fristen.

(3) Es dürfen nicht weniger als 3 Bewerber zur Verhandlung aufgefordert werden. Die Frist zur Einreichung der Anträge, einschließlich Benennung der erforderlichen Eignungsnachweise der Bewerber im Verhandlungsverfahren, darf nicht kürzer sein als 37 Tage, in dringlichen Fällen nicht kürzer als 15 Tage. Die Frist zur Einreichung der Teilnahmeanträge beginnt am Tag nach der Absendung der Bekanntmachung des Verhandlungsverfahrens mit öffentlicher Aufforderung zur Veröffentlichung.

(4) Das Musterformular gemäß Absatz 2, einschließlich der Angaben über das Vorgehen beim Ausfüllen und Absenden dieses Formulars, werden in einer Durchführungsverordnung festgelegt.

§ 45

Aufforderung zur Verhandlung im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung.

(1) In der Aufforderung zur Verhandlung im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung gibt der Auftraggeber einem Unternehmer oder einer begrenzten Anzahl von Unternehmern schriftlich seine Absicht bekannt, einen öffentlichen Auftrag in diesem Verfahren zu vergeben.

(2) In der Aufforderung zur Verhandlung im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung hat der Auftraggeber Folgendes anzuführen:

- a) Angaben über den Gegenstand des öffentlichen Auftrags,
- b) Angaben des Auftraggebers einschließlich der persönlichen Angaben in dem in § 29 Abs. 3 angeführten Umfang,
- c) Auskünfte über die Verfügbarkeit der Verdingungsunterlagen, sofern diese nicht ein Bestandteil der Aufforderung sind, insbesondere Auskünfte über Adresse, Bürozeiten und Kostenerstattung zur Erstellung der Verdingungsunterlagen und der Fristen zur Anforderung der Verdingungsunterlagen und zur Anforderung zusätzlicher Informationen zu den Verdingungsunterlagen,
- d) Datum, Uhrzeit und Ort der Verhandlung.

§ 46

Aufforderung zur Angebotsabgabe im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung

(1) Die Aufforderung zur Angebotsabgabe im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung muss folgendes beinhalten:

- a) Auskünfte über die Verfügbarkeit der Verdingungsunterlagen, sofern diese nicht Bestandteil der Aufforderung sind, insbesondere Auskünfte über Adresse, Bürozeiten und Kostenerstattung zur Erstellung der Verdingungsunterlagen, einschließlich der Fristen zur

- Anforderung der Verdingungsunterlagen und zur Anforderung zusätzlicher Informationen zu den Verdingungsunterlagen,
- b) Frist zur Angebotsabgabe, einschließlich Angabe der Anschrift, an welche die Angebote zu richten sind,
 - c) Zuschlagskriterien für die Auftragsvergabe einschließlich Gewichtung,
 - d) Informationen über die Veröffentlichung der Bekanntmachung des nicht offenen Verfahrens,
 - e) Angaben darüber, ob das Angebot gemäß Entscheidung des Auftraggebers auch in einer anderen als der tschechischen Sprache vorzulegen ist.

(2) Der Auftraggeber sendet die Aufforderung zur Angebotsabgabe schriftlich an alle Bewerber, die nicht gemäß § 39 und § 40 abgelehnt wurden.

§ 47

Sicherheit

(1) Der Auftraggeber kann in der Bekanntmachung gemäß § 42 bis § 44 oder in der Verhandlungsaufforderung gemäß § 45 von den Bietern bei der Teilnahme am Vergabeverfahren die Hinterlegung einer Sicherheit zur Gewährleistung der Erfüllung ihrer Pflichten fordern. Die Höhe der Sicherheit wird vom Auftraggeber als Betrag in einer Höhe von bis zu 3 % des geschätzten Auftragswerts festgelegt. Die Form der Hinterlegung der Sicherheit wird vom Auftraggeber festgelegt.

(2) Die Sicherheit eines Bieters, der nicht den Zuschlag für einen öffentlichen Auftrag erhalten hat, wird vom Auftraggeber binnen 7 Tagen nach Zustellung der Bekanntgabe über den Zuschlag an diesen Bieter gemäß § 65 Absatz 2 freigegeben. Die Sicherheit des Bieters, der den Zuschlag für einen öffentlichen Auftrag erhalten hat, wird vom Auftraggeber binnen 7 Tagen nach Vertragsabschluss freigegeben. Der Auftraggeber gibt die Sicherheiten der Bieter, die vom Vergabeverfahren ausgeschlossen wurden, unverzüglich frei.

(3) Ein Bieter, dessen Einwand vom Auftraggeber stattgegeben wird, ist verpflichtet, die geforderte Sicherheit binnen 7 Tagen nach Zustellung der Mitteilung des Auftraggebers über die Erledigung des Einwands erneut zu hinterlegen. Ein Bieter, der einen Nachprüfungsantrag stellt, muss eine freigegebene Sicherheit erneut hinterlegen.

(4) Die hinterlegte Sicherheit verfällt zugunsten des Auftraggebers, wenn der Bieter im Widerspruch zu diesem Gesetz oder zu den Vergabebedingungen oder ohne Zustimmung des Auftraggebers sein Angebot ändert oder wenn der ausgewählte Bieter den Abschluss des Vertrags über die Realisierung des öffentlichen Auftrags ablehnt. Die hinterlegte Sicherheit verfällt zugunsten des Auftraggebers, wenn der Bieter keine zum Abschluss des Vertrags führende Zusammenarbeit geleistet hat; diese Entscheidung hat der Auftraggeber rechtmäßig zu begründen.

Kapitel II Verdingungsunterlagen und technische Spezifikation

§ 48

Verdingungsunterlagen

(1) In den Verdingungsunterlagen wird der Auftragsgegenstand inklusive Mengenangaben in den zur Erstellung eines Angebots erforderlichen Einzelheiten beschrieben. Die Verdingungsunterlagen enthalten die technische Spezifikation des Auftragsgegenstands. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verdingungsunterlagen ist der Auftraggeber verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Beschreibung des Auftragsgegenstands die Klassifizierung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen, die in einer Durchführungsverordnung festgelegt wird, zu verwenden.

(3) Die Verdingungsunterlagen enthalten gleichfalls die geschäftlichen Bedingungen, Anforderungen zur Gestaltung des Angebotspreises, inklusive der Zahlungsbedingungen und die Bedingungen, zu denen die Höhe des Angebotspreises überschritten werden kann, sowie weitere Anforderungen an die Realisierung des öffentlichen Auftrags.

(4) Der Auftraggeber kann in den Verdingungsunterlagen festlegen, dass der Bieter in seinem Angebot die Auftragsanteile benennen muss, für die er Unteraufträge zu erteilen beabsichtigt.

(5) Im Falle öffentlicher Bauaufträge kann der Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen eine Verwaltungsbehörde nennen, bei der Bieter Informationen über Pflichten hinsichtlich der Bestimmungen zum Beschäftigungsschutz und zu den am Baustandort und für die Bauleistungen geltenden Arbeitsbedingungen einholen können; diese Informationen sind vom Bieter bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen.

(6) Wenn dies nicht durch den Auftragsgegenstand begründet ist, so dürfen die Verdingungsunterlagen keine Anforderungen oder Verweise auf bestimmte Firmen, Bezeichnungen oder Vor- und Zunamen, spezifische Bezeichnungen eines Unternehmers, für einen bestimmten Unternehmer oder dessen Organisationseinheit geltende spezifische Bezeichnungen von Produkten, Leistungen oder Handelserzeugnissen, sowie Verweise auf Patente und Erfindungen, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster, Schutzmarken oder Herkunftsbezeichnungen enthalten. Kann der Auftraggeber den Gegenstand eines öffentlichen Auftrags nicht mit Hilfe ausreichend präziser und für alle Unternehmer verständlicher Spezifikationen beschreiben, so hat er in den Verdingungsunterlagen auch die Verwendung von wertmäßig und technisch ähnlichen Lösungen zu ermöglichen.

§ 49

Technische Spezifikationen

(1) Die technischen Spezifikationen stellen die objektiv beschriebenen technischen Merkmale der zu verwendenden bzw. zu liefernden Leistungen, Erzeugnisse, Waren oder Dienstleistungen dar, die eine ordnungsgemäße Nutzung zu dem vom Auftraggeber beabsichtigten Zweck gewährleisten.

(2) Die technischen Spezifikationen dürfen nicht so gestaltet werden, dass bestimmten Unternehmern hierdurch Vorteile gegenüber der Konkurrenz garantiert oder überflüssige Hindernisse für den internationalen Handel geschaffen werden.

(3) Durch die technischen Spezifikationen gewährleistet der Auftraggeber die Einhaltung

- a) der die europäischen Normen übernehmenden tschechischen technischen Normen,²²
- b) der europäischen Normen,
- c) der europäischen technischen Zulassungen,²³
- d) allgemeiner technischer Spezifikationen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden,
- e) der tschechischen technischen Normen,²²
- f) der bau-technischen Zulassungen,²⁴
- g) technischer Spezifikationen in anderen öffentlich zugänglichen Dokumenten, die in der technischen Praxis üblicherweise angewendet werden.

§ 50

Verdingungsunterlagen für Bauleistungen

(1) Ein Bestandteil der Verdingungsunterlagen von Bauleistungen sind die Baupläne,²⁵ welche die zur Erstellung eines Angebots erforderlichen Einzelheiten enthalten, sowie ein Leistungsverzeichnis mit detaillierter Beschreibung der Leistungen und Lieferungen (im Folgenden nur noch „Leistungsverzeichnis“); das Leistungsverzeichnis muss detaillierte Beschreibung der erforderlichen Ausführungsstandards enthalten.

(2) Sollte es zur Nicht-Übereinstimmung zwischen dem Leistungsverzeichnis und den Bauplänen kommen, ist für die Preisgestaltung des Angebots das Leistungsverzeichnis entscheidend.

(3) Der Auftraggeber hat den Bietern das Leistungsverzeichnis der angeforderten Leistungen und Lieferungen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Inhalt und Umfang der Verdingungsunterlagen von Bauleistungen werden in einer Durchführungsverordnung in Einzelheiten festgelegt.

§ 51

Bereitstellung der Verdingungsunterlagen

(1) Die Verdingungsunterlagen können im Rahmen der Aufforderung zur Angebotsabgabe im nicht offenen Verfahren, oder der Verhandlungsaufforderung im Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung oder im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung bereitgestellt werden. Wurden die Verdingungsunterlagen nicht gemäß Satz eins bereitgestellt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, diese jedem Bieter oder

²² § 4 vob Gesetz Nr. 22/1997 Slg., i.d.F. von Gesetz Nr. 71/2000 Slg. und Gesetz Nr. 205/2002 Slg.

²³ § 4 Regierungsverordnung Nr. 190/2002 Slg., zur Festlegung technischer Anforderungen an bestimmte als CE bezeichnete Bauprodukte.

²⁴ § 3 Regierungsverordnung Nr. 163/2002 Slg., zur Festlegung technischer Anforderungen an bestimmte Bauprodukte.

²⁵ § 18 Verordnung Nr. 132/1998 Slg., zur Durchführung von einigen Bestimmungen des Baugesetzes, i.d.F. der Verordnung Nr. 492/2002 Slg.

Bewerber im gleichen Umfang spätestens binnen 4 Tagen nach Erhalt des entsprechenden fristgerecht eingereichten Antrags bereitzustellen.

(2) Der Auftraggeber darf von den Bietern oder Bewerbern lediglich die Erstattung der Kosten für die Bereitstellung der Verdingungsunterlagen in ortsüblicher Höhe verlangen.

(3) Der Auftraggeber darf den Bietern keinerlei Kostenerstattung im Zusammenhang mit der Teilnahme an Vergabeverfahren gewähren. Gleichfalls darf der Auftraggeber von den Bietern keinerlei Gebühren für die Teilnahme an Vergabeverfahren verlangen.

§ 52

Zusätzliche Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen und Ortsbesichtigung

(1) Der Bieter oder Bewerber darf vom Auftraggeber zusätzliche Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen verlangen. Der schriftliche Antrag auf zusätzliche Auskünfte ist dem Auftraggeber spätestens 12 Tage vor Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe zuzustellen.

(2) Bei fristgerechter Einreichung eines Antrags auf zusätzliche Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Bieter oder Bewerber diese Auskünfte spätestens 7 Tage vor Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe zu gewähren. Die zusätzlichen Auskünfte sind einschließlich des genauen Wortlauts des Antrags allen anderen Bietern oder Bewerbern bereitzustellen, welche die Verdingungsunterlagen erhalten haben.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, allen Bietern und Bewerbern eine Besichtigung des Ortes der Leistungserbringung in der vom Auftraggeber festgelegten Zeit zu ermöglichen. Die Besichtigung des Ortes der Leistungserbringung darf nicht später als 12 Tage vor Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe erfolgen.

Kapitel III Angebote

§ 53

Angebotseinreichung

(1) Jeder Unternehmer im offenen Verfahren bzw. jeder Bewerber, der vom Auftraggeber im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgefordert wurde, darf nur ein Angebot vorlegen; enthält ein Angebot Alternativvorschläge, so gilt es als ein einziges Angebot. Das Angebot muss die Angaben über den Bewerber oder Bieter in dem in § 29 Abs. 3 angeführten Umfang enthalten.

(2) Die Abgabe eines gemeinsamen Angebots mehrerer Unternehmer oder Bewerber ist zulässig.

(3) Die Angebote werden schriftlich in einem verschlossenen Umschlag eingereicht, wobei der Umschlag mit der Bezeichnung des öffentlichen Auftrags und mit der Adresse zu versehen ist, an welche das Angebot gemäß § 59 Abs. 1 zurückgegeben werden kann. Die eingehenden Angebote werden vom Auftraggeber mit den laufenden Nummern versehen und aufgenommen.

(4) Ein Bieter ist für die vom Auftraggeber in der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens festgelegte Frist an sein Angebot gebunden.

(5) Sollte der Unternehmer oder Bewerber mehrere Einzelangebote oder mehrere Angebote gemeinsam mit anderen Unternehmern oder Bewerbern einreichen, so sind diese Angebote vom Auftraggeber auszuschließen.

§ 54

Frist zur Angebotseinreichung

(1) Die Frist zur Angebotseinreichung wird vom Auftraggeber gemäß der Art und Natur des öffentlichen Auftrags festgelegt.

(2) Die Frist zur Angebotseinreichung bei öffentlichen Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte darf nicht kürzer sein als

- a) 52 Tage im offenen Verfahren,
- b) 40 Tage im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung.

(3) Die Frist zur Angebotseinreichung bei dem öffentlichen Auftrag oberhalb der Schwellenwerte kann vom Auftraggeber unter der Voraussetzung, dass die vorläufige Bekanntmachung höchstens 12 Monate und mindestens 52 Tage vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung des offenen oder nicht offenen Verfahrens oder des Verhandlungsverfahrens mit öffentlicher Aufforderung veröffentlicht wurde, wie folgt verkürzt werden

- a) 22 Tage im offenen Verfahren,
- b) 26 Tage im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung.

(4) Im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung legt ein Auftraggeber in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor die Frist zur Angebotsabgabe in Vereinbarung mit den ausgewählten Bewerbern fest, wobei allen ausgewählten Bewerbern die gleiche Frist zur Angebotsabgabe eingeräumt werden muss. Kommt es zu keiner Einigung, legt der Auftraggeber die Frist zur Angebotsabgabe so fest, dass diese nicht kürzer ist als 10 Tage.

(5) Die Frist zur Angebotseinreichung bei dem öffentlichen Auftrag unterhalb der Schwellenwerte darf nicht kürzer sein als

- a) 36 Tage im offenen Verfahren
- b) 20 Tage im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung.

(6) Die Frist zur Angebotseinreichung beginnt am Tag

- a) nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung des offenen Verfahrens,
- b) nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung.

§ 55

Zuschlagskriterien

(1) Grundlegendes Zuschlagskriterium eines öffentlichen Auftrags ist

- a) der wirtschaftliche Vorteil des Angebots, oder
- b) der niedrigste Angebotspreis.

(2) Das grundlegende Zuschlagskriterium wird vom Auftraggeber entsprechend der Art und der Ansprüche des öffentlichen Auftrags, die sich in den Einzelheiten der Anforderungen an den Auftragsgegenstand widerspiegeln, festgelegt.

(3) Entscheidet sich der Auftraggeber für die Vergabe eines öffentlichen Auftrags gemäß dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, so beurteilt er das Angebot nach Teilkriterien. Die einzelnen Teilkriterien müssen vom Auftraggeber durch Angabe von Prozentwerten gewichtet werden. Eines der Teilkriterien ist stets der Angebotspreis, des weiteren insbesondere

- a) die Betriebskosten,
- b) die Wartungsanforderungen,
- c) technische, qualitative, ökologische oder funktionelle Eigenschaften des Auftragsgegenstands.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das grundlegende Zuschlagskriterium für die Auftragvergabe in der Bekanntmachung des offenen oder nicht offenen Verfahrens anzuführen; bei Auftragsvergabe nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots sind auch die Teilkriterien und deren Gewichtung anzuführen.

(5) Bei Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung geht der Auftraggeber entsprechend Abs. 1 bis 4 vor.

§ 56

Angebotsalternativen

(1) Die Angebotsalternativen sind zulässig, wenn ein öffentlicher Auftrag nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben wird, sofern der Auftraggeber die Angebotsalternativen nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat. Sind die Angebotsalternativen zulässig, so ist der Auftraggeber verpflichtet, in den Verdingungsunterlagen die Mindestanforderungen für die Angebotsalternativen festzulegen.

(2) Hat der Auftraggeber die Angebotsalternativen nicht ausdrücklich im Voraus ausgeschlossen, so darf er die Angebotsalternativen nicht ablehnen, indem er auf Folgendes verweist:

- a) auf die europäischen Normen übernehmenden einzelstaatlichen technischen Normen,
- b) auf europäische technische Zulassungen, oder
- c) auf einzelstaatliche technische Spezifikationen.

(3) Hat der Auftraggeber die Angebotsalternativen nicht ausdrücklich im Voraus ausgeschlossen, so darf er die Angebotsalternativen nicht mit der Begründung ablehnen, dass der öffentliche Lieferauftrag bei einer etwaigen Vergabe als öffentlicher Dienstleistungsauftrag oder der öffentliche Dienstleistungsauftrag als öffentlicher Lieferauftrag zu klassifizieren wäre.

Kapitel IV Beurteilungskommission

§ 57

Zusammensetzung der Beurteilungskommission

(1) Zur Prüfung und Wertung von Angeboten im offenen oder nicht offenen Verfahren setzt der Auftraggeber eine Beurteilungskommission ein. Die Beurteilungskommission muss mindestens fünf Mitglieder aufweisen, mindestens ein Drittel der Mitglieder muss eine fachliche Eignung gemäß einschlägigen Rechtsvorschriften¹⁷ aufweisen. Ein Mitglied der Beurteilungskommission muss ein Vertreter des Auftraggebers sein. Der Auftraggeber ernennt die Mitglieder der Beurteilungskommission sowie eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern.

(2) Bei öffentlichen Aufträgen, die von in § 2 Abs. 1 Buchst. a) und b) angeführten Auftraggebern vergeben werden und bei denen der zukünftige geschätzte Auftragswert über 200 Mio. CZK ohne Mehrwertsteuer liegt, wird die Beurteilungskommission gemäß Abs. 1 vom zuständigen Minister ernannt. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Vertreter von weiteren mindestens zwei zuständigen Ministerien sein. Die Beurteilungskommission muss mindestens sieben Mitglieder haben, von denen mindestens 30 % über eine dem Gegenstand des öffentlichen Auftrags entsprechende fachliche Eignung verfügen müssen.

(3) Bei öffentlichen Aufträgen, die von in § 2 Abs. 1 Buchst. a) und b) angeführten Auftraggebern vergeben werden und bei denen der zukünftige geschätzte Auftragswert über 300 Mio. CZK ohne Mehrwertsteuer liegt, wird die Beurteilungskommission gemäß Abs. 1 auf einen Vorschlag des zuständigen Ministers von der Regierung ernannt. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Vertreter von weiteren mindestens zwei zuständigen Ministerien sein. Die Beurteilungskommission muss mindestens neun Mitglieder haben, von denen mindestens 30 % über eine dem Gegenstand des öffentlichen Auftrags entsprechende fachliche Eignung verfügen müssen.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Beurteilungskommission müssen in Bezug auf den öffentlichen Auftrag und auf die Bieter unbefangen sein; insbesondere darf kein persönliches Interesse an der Vergabe des öffentlichen Auftrags bestehen, die Mitglieder dürfen sich nicht an der Erstellung der Angebote beteiligen und dürfen in keinem persönlichen, beruflichen oder anderweitigen Verhältnis zu den Bewerbern stehen. Zu Beginn der ersten Sitzung der Beurteilungskommission geben deren Mitglieder und Ersatzmitglieder gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Unbefangenheitserklärung ab.

(5) Tritt bei einem Mitglied der Beurteilungskommission bzw. bei einem Ersatzmitglied im Laufe der Tätigkeit der Kommission ein Grund zur Befangenheit auf, so ist dieses Mitglied verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber entscheidet nach Abwägung der Gründe für der Befangenheit eines Kommissionsmitglieds bzw. eines Ersatzmitglieds über dessen weiteres Verbleiben in der Kommission; hat der Auftraggeber Zweifel an der Unbefangenheit eines Mitglieds der Beurteilungskommission bzw. eines Ersatzmitglieds, so geht er auf ähnliche Art und Weise vor. Ein Kommissionsmitglied bzw. Ersatzmitglied, bei dem ein Grund zur Befangenheit entstanden ist, darf von dem Moment an, in dem ihm dieser Grund bekannt geworden ist, nicht mehr an

den Kommissionssitzungen teilnehmen. Der Vorsitzende der Beurteilungskommission beruft anstelle des befangenen Kommissionsmitgliedes das Ersatzmitglied zur Arbeit in der Beurteilungskommission ein.

(6) Die Bestimmung der Anzahl der fachlich geeigneten Kommissionsmitglieder gilt nicht für Nachrichtendienste.

(7) Der Auftraggeber in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, mit Ausnahme des öffentlichen Auftraggebers, ist nicht verpflichtet, gemäß Absatz 1 bis 6 vorzugehen; sämtliche durch dieses Gesetz vorgesehenen Pflichten der Beurteilungskommission werden vom Auftraggeber erfüllt.

§ 58

Sitzungen der Beurteilungskommission

(1) Auf der ersten vom Auftraggeber einberufenen Sitzung wählt die Beurteilungskommission ihren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Die weiteren Sitzungen der Beurteilungskommission werden von ihrem Vorsitzenden und, wenn dieser nicht anwesend ist, von ihrem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(2) Jedes Mitglied der Beurteilungskommission ist ordnungsgemäß und mindestens 7 Tage im Voraus zu den Sitzungen einzuladen und hat den Vorsitzenden unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn ihm die Teilnahme an einer Sitzung nicht möglich ist, damit dieser für die Teilnahme eines Ersatzmitgliedes sorgen kann. Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder beschlussfähig. Die Beurteilungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Über die Sitzungen der Beurteilungskommission wird ein Protokoll angefertigt (im Folgenden nur noch "Sitzungsprotokoll"). Das Sitzungsprotokoll ist von allen Mitgliedern der Beurteilungskommission zu unterzeichnen. Bei abweichender Meinung eines Kommissionsmitgliedes von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder ist im Sitzungsprotokoll diese abweichende Meinung mit Begründung anzuführen.

(4) Die Kommissionsmitglieder und Ersatzmitglieder sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, über die sie in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Funktion Kenntnis erlangt haben.

Kapitel V

Prüfung und Wertung von Angeboten

§ 59

Angebotseröffnung

(1) Die Umschläge mit den Angeboten (im Folgenden nur noch "Umschlag") dürfen von der Beurteilungskommission bis zum Ablauf der Frist zur Angebotseinreichung nicht geöffnet werden. Die Umschläge werden im in der Bekanntmachung über das Vergabeverfahren angeführten Termin geöffnet, spätestens allerdings innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Angebots. Nach Ablauf der Frist zur Angebotseinreichung

zugestellte Angebote werden von der Beurteilungskommission nicht geöffnet, sondern sind vom Auftraggeber unverzüglich an die Bieter zurückzusenden.

(2) Der Auftraggeber übergibt der Beurteilungskommission die Umschläge mit den Angeboten einschließlich einer Liste der Angebote unmittelbar vor dem Öffnen der Umschläge. Wurde keine Beurteilungskommission ernannt (§ 57 Abs. 7), so werden die Umschläge vom Auftraggeber in Anwesenheit von mindestens drei vom Auftraggeber ausgewählten natürlichen Personen geöffnet, welche ihrerseits die in § 57 Abs. 1 angeführten Bedingungen erfüllen müssen.

(3) Die Umschläge werden von der Beurteilungskommission entsprechend ihrer laufenden Nummer geöffnet, und die Angebote werden auf folgendes geprüft:

- a) Einhaltung der geforderten Angebotssprache,
- b) Unterzeichnung durch die bevollmächtigte Person, und
- c) inhaltliche Vollständigkeit entsprechend den Anforderungen.

(4) Den anwesenden Bietern werden nach der Prüfung gemäß Abs. 3 vom Auftraggeber oder von der Beurteilungskommission die Angaben über die Bieter, d.h. Firma oder Vor- und Zuname, Firmen- oder Wohnsitz, der Angebotspreis und weiter die Information, ob das Angebot die Anforderungen gemäß Abs. 3 erfüllt, mitgeteilt. Enthalten die Angebotsvarianten unterschiedliche Angebotspreise, so ist der Preis für jede Angebotsvariante mitzuteilen. Der weitere Inhalt des Angebots darf den Bietern nicht mitgeteilt werden. War die Information über den Termin der Angebotseröffnung kein Bestandteil der Vergabe des öffentlichen Auftrags, hat der Auftraggeber die Bieter oder Bewerber über den Termin der Angebotseröffnung schriftlich mindestens 5 Arbeitstage im Voraus zu benachrichtigen.

(5) Stellt die Beurteilungskommission fest, dass ein Angebot die Anforderungen gemäß Absatz 3 nicht erfüllt, so schließt sie das Angebot aus. Der Auftraggeber schließt einen Bieter, dessen Angebot von der Beurteilungskommission ausgeschlossen wurde, unverzüglich von der weiteren Teilnahme am offenen oder nicht offenen Verfahren aus. Der Ausschluss ist dem Bieter einschließlich Begründung vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 60

Protokoll der Angebotseröffnung

(1) Der Verlauf der Angebotseröffnung wird von der Beurteilungskommission in einem Protokoll festgehalten. Bei jedem Angebot führt die Beurteilungskommission die Angaben über den Bieter einschließlich der persönlichen Angaben an, d.h.

- a) bei juristischen Personen die Firma oder Bezeichnung, Sitz, Rechtsform, sofern zuteilt Unternehmensnummer und Steuernummer,
- b) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname, ggf. Firma, Personenkennziffer oder Geburtsdatum, ggf. Unternehmensort (sofern vom Wohnsitz abweichend), sofern zuteilt Unternehmensnummer und Steuernummer.

Gleichzeitig teilt die Beurteilungskommission mit, ob das Angebot den in § 59 Abs. 3 angeführten Anforderungen genügt. Der entsprechende Abschnitt des Protokolls wird den Anwesenden der Angebotseröffnung vor dem Öffnen des nächsten Umschlages vorgelesen.

(2) Gleichzeitig teilt die Beurteilungskommission mit, ob das Angebot jeder in § 59 Abs. 3 angeführten Anforderung genügt, und den Angebotspreis. Vor dem Öffnen des nächsten Umschlags wird der entsprechende Abschnitt des Protokolls den Anwesenden der Angebotseröffnung vorgelesen.

(3) Das Protokoll der Angebotseröffnung ist von allen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Protokoll der Angebotseröffnung wird zusammen mit der Anwesenheitsliste der Angebotsliste beigelegt. Die Bieter sind berechtigt, beim Auftraggeber Einsicht in die Protokollabschnitte gemäß Absatz 1 und 2 zu nehmen. Diesen Abschnitt veröffentlicht der Auftraggeber auf übliche Art und Weise.

§ 61

Prüfung der Angebote

(1) Die Beurteilungskommission prüft die Angebote der Bieter hinsichtlich der Erfüllung der Vergabebedingungen. Die Angebote, welche die Vergabebedingungen nicht erfüllen, sind auszuschließen; ein Angebot gilt erst dann als ausgeschlossen, wenn alle Angebotsvarianten ausgeschlossen wurden. Gleichzeitig prüft die Beurteilungskommission die Angebotspreise hinsichtlich des geschätzten Auftragswerts des Gegenstands des öffentlichen Auftrags. Ist ein Angebotspreis im Verhältnis zum Auftragsgegenstand ungewöhnlich niedrig, so muss die Beurteilungskommission vom Bieter schriftlich Aufklärung in einer Frist gemäß Absatz 4 verlangen. Die Kommission kann Erläuterungen eines ungewöhnlich niedrigen Angebotspreises nur dann berücksichtigen, wenn dieser Preis objektiv begründet ist, insbesondere bei Gründen der außerordentlichen Wirtschaftlichkeit der Realisierung oder des Herstellungsverfahrens, der Originalität, ggf. bahnbrechender technischer Lösungen, Verfahren oder günstiger Bedingungen auf Seiten des Bieters. Begründet ein Bieter seinen ungewöhnlich niedrigen Angebotspreis nicht innerhalb der gesetzten Frist oder wird die Begründung von der Beurteilungskommission für unhaltbar erachtet, so schließt die Kommission das Angebot dieses Bieters aus.

(2) Ist das Zuschlagskriterium des öffentlichen Auftrags oberhalb der Schwellenwerte der niedrigste Angebotspreis, so hat der Auftraggeber der Europäischen Kommission den Ausschluss der Angebote mit ungewöhnlich niedrigen Angebotspreisen mitzuteilen.

(3) Der Auftraggeber in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor darf die Angebote, deren außergewöhnlich niedriger Preis durch staatliche Hilfe bedingt ist, nur dann ausschließen, wenn diesbezüglich Gespräche mit dem Bieter stattfanden und dieser nicht nachweisen konnte, dass die staatliche Hilfe im Einklang mit einschlägigen Rechtsvorschriften²⁶ gewährt wurde.

(4) Die Beurteilungskommission kann bei Unklarheiten vom Bieter schriftliche Erläuterungen des Angebots fordern. In der Aufforderung führt die Kommission an, was ihres Erachtens im Angebot unklar ist und einer weiteren Erläuterung durch den Bieter bedarf. Ein Angebot ist von der Beurteilungskommission auszuschließen, wenn der Bieter binnen 7 Tagen nach Zustellung der Aufforderung zur Erläuterung des Angebots keine Erläuterung abgibt, sofern die Beurteilungskommission keine längere Frist bestimmt. Bei der Angebotsprüfung festgestellte offensichtliche Rechenfehler im Angebot, die keinen Einfluss auf den Angebotspreis haben, werden von der Bewertungskommission nicht berücksichtigt.

²⁶ Gesetz Nr.59/2000 Slg., über öffentliche Förderung, i.d.F. von Gesetz Nr. 130/2002 Slg.

(5) Wurde ein Angebot bei der Angebotsprüfung ausgeschlossen, so ist der entsprechende Bieter unverzüglich vom Vergabeverfahren auszuschließen. Der Ausschluss ist dem Bieter einschließlich Begründung vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 62

Angebotswertung

(1) Die Wertung der Angebote wird von der Beurteilungskommission gemäß den in der Bekanntmachung des offenen oder des nicht offenen Verfahrens festgelegten Kriterien vorgenommen. Erfolgt die Auftragsvergabe nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots, so sind von der Beurteilungskommission die einzelnen Teilkriterien und deren Gewichtung zu berücksichtigen.

(2) Beim Kriterium des niedrigsten Angebotspreises und nach Prüfung der Angebotspreise gemäß § 61 Abs. 1 bis 3 werden die Angebote von der Beurteilungskommission nach der Höhe der Angebotspreise sortiert.

(3) Die Wertungsmethoden für das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots werden in einer Durchführungsverordnung bestimmt.

(4) Der Auftraggeber kann eine neue Wertung anordnen, wenn er feststellt, dass die Beurteilungskommission gegen das in diesem Gesetz festgelegte Verfahren verstoßen hat. Für eine Neuwertung kann vom Auftraggeber eine andere Beurteilungskommission eingesetzt werden. Die Gründe für die Neuwertung sind vom Auftraggeber im Formular gemäß § 67 Abs. 3 anzuführen.

§ 63

Bericht über die Prüfung und Wertung von Angeboten

(1) Die Prüfung und Wertung der Angebote wird von der Beurteilungskommission in einem Bericht zusammengefasst, welcher insbesondere eine Liste der geprüften Angebote, eine Liste der durch die Kommission vom Vergabeverfahren ausgeschlossenen Angebote mit Begründung, eine Beschreibung der Wertung der verbleibenden Angebote mit Begründung, das Wertungsergebnis und Angaben über die Zusammensetzung der Beurteilungskommission enthält.

(2) Der Bericht gemäß Absatz 1 ist von allen Mitgliedern der Beurteilungskommission zu unterzeichnen. Unverzüglich nach Beendigung ihrer Tätigkeit übergibt die Beurteilungskommission den Bericht, die Angebote und die übrigen Unterlagen des öffentlichen Auftrags an den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, allen nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossenen Bietern vor Abschluss des Vertrags auf Wunsch Einsicht in den Bericht zu gewähren und aus diesem einen Auszug oder eine Kopie zu erstellen. Der Auftraggeber darf von den Bietern eine Vergütung der damit verbundenen Kosten in ortsüblicher Höhe zu verlangen.

(3) Die Beurteilungskommission verwendet für die Erstellung des Berichts über die Prüfung und Wertung der Angebote entsprechendes Musterformular. Das Musterformular, sowie das Vorgehen beim Ausfüllen und Absenden dieses Formulars werden in einer Durchführungsverordnung festgelegt.

§ 64

Prüfung und Wertung der Angebote im Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung

Für die Prüfung und Wertung der Angebote im Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung gelten die Bestimmungen von Kapitel V entsprechend.

Kapitel VI

Beendigung des Vergabeverfahrens

§ 65

Zuschlag

(1) Ein Auftraggeber ist verpflichtet, einen öffentlichen Auftrag im offenen oder im nicht offenen Verfahren an denjenigen Bieter zu vergeben, dessen Angebot eine der folgenden Wertungen erhielt:

- a) gemäß dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots die Wertung als wirtschaftlich günstigstes Angebot, oder
- b) die Wertung des Angebots mit dem niedrigsten Angebotspreis.

(2) Die Mitteilung über den Zuschlag an den gemäß Absatz 1 ausgewählten Bieter sendet der Auftraggeber unverzüglich an alle anderen nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossenen Bieter. In seiner Entscheidung führt der Auftraggeber die Angaben über den ausgewählten Bieter einschließlich der persönlichen Angaben in dem in § 60 Abs. 1 angeführten Umfang an. Des Weiteren führt der Auftraggeber die Angaben des Angebots an, welche Gegenstand der Wertung nach den festgelegten Kriterien waren, wobei die Vergabe des Auftrags an diesen Bieter und die Ablehnung der übrigen Bieter zu begründen ist. Ein Bestandteil der Entscheidung ist die Auswertung der Reihenfolge der Angebote anderer Bieter. Sollte die Entscheidung des Auftraggebers über den Zuschlag des öffentlichen Auftrags nicht der Reihenfolge der Angebote gemäß Wertung von der Beurteilungskommission entsprechen, so ist die Entscheidung über dieses Vorgehen mit Begründung zu belegen.

(3) Für den Zuschlag im Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung oder im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung gelten Absatz 1 und 2 entsprechend; verhandelt der Auftraggeber die Vertragsbedingungen nur mit einem Bewerber, so kommt Absatz 2 nicht zur Anwendung.

(4) Endet das Vergabeverfahren mit Abschluss eines Rahmenvertrags, so gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 66

Vertragsabschluss

(1) Der Auftraggeber darf im offenen oder nicht offenen Verfahren einen Vertrag mit dem ausgewählten Bieter nicht vor Ablauf der in Absatz 2 angeführten Frist abschließen.

(2) Erhält der Auftraggeber binnen 15 Tagen nach Zustellung der Mitteilung über den Zuschlag keinen Einwand gemäß § 88, so schließt er unverzüglich einen schriftlichen Vertrag

im Einklang mit den Vergabebedingungen und dem ausgewählten Angebot mit dem ausgewählten Bieter ab. Der Vertragsabschluss ist vom Auftraggeber den in § 65 Abs. 2 angeführten Bietern bekannt zu geben.

(3) Wurden in einem Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung oder in einem Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung die Vertragsbedingungen mit mehreren Bewerbern verhandelt und erhält der Auftraggeber binnen 15 Tagen nach Zustellung der Mitteilung über den Zuschlag keinen Einwand gemäß § 88, so hat er unverzüglich einen schriftlichen Vertrag im Einklang mit den Vergabebedingungen und dem ausgewählten Angebot mit dem ausgewählten Bewerber abzuschließen.

(4) Erhält ein Auftraggeber in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor nicht binnen 15 Tagen nach Zustellung der Mitteilung über den Zuschlag gemäß § 65 Abs. 2 einen Einwand gemäß § 88, so hat er unverzüglich den Rahmenvertrag abzuschließen.

(5) Der ausgewählte Bieter ist zur Mitwirkung beim Vertragsabschluss verpflichtet, damit der Vertrag binnen 30 Tagen nach Zustellung der Mitteilung über den Zuschlag abgeschlossen werden kann. Lehnt der ausgewählte Bieter den Vertragsabschluss ab oder verweigert er die erforderliche Mitwirkung, so dass der Vertrag nicht zum festgelegten Termin abgeschlossen werden kann, schließt der Auftraggeber den Vertrag mit demjenigen Bieter ab, der bei der Angebotswertung Rang zwei eingenommen hatte.

§ 67

Veröffentlichung des Ergebnisses eines Vergabeverfahrens

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Information über den Abschluss des Vertrags, auf dessen Grundlage der öffentliche Auftrag realisiert wird, wie folgt zu veröffentlichen:

- a) bei öffentlichen Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte binnen 48 Tagen, oder
- b) bei öffentlichen Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte binnen 30 Tagen nach Abschluss dieses Vertrags.

(2) In den in Abs. 1 Buchst. b) angeführten Fällen veröffentlicht der Auftraggeber lediglich die Angaben über den Unternehmer, an den der öffentliche Auftrag vergeben wurde, einschließlich des Angebotspreises und der persönlichen Angaben in dem in § 60 Abs. 1 angeführten Umfang. Handelt es sich um einen Rahmenvertrag, veröffentlicht der Auftraggeber in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor die Angaben der Beteiligten des Rahmenvertrags einschließlich der persönlichen Angaben in dem in § 60 Abs. 1 angeführten Umfang.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Veröffentlichung des Ergebnisses des Vergabeverfahrens das entsprechende Formular zu verwenden, wobei der Inhalt, sowie das Vorgehen beim Ausfüllen und Absenden dieses Formulars in einer Durchführungsverordnung festgelegt werden.

§ 68

Aufhebung von Vergabeverfahren

(1) Der Auftraggeber kann ein Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung jederzeit ohne Angabe von Gründen aufheben.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, ein offenes oder nicht offenes Verfahren, oder ein Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung jederzeit aufzuheben, sofern er sich die Aufhebung des Vergabeverfahrens in der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens vorbehalten hat.

(3) Ein offenes oder nicht offenes Verfahren und ein Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung wird vom Auftraggeber aufgehoben, wenn

- a) kein Angebot eingereicht wurde,
- b) alle Bieter ausgeschlossen wurden,
- c) infolge maßgeblich geänderter Umstände, die der Auftraggeber nicht vorhersehen konnte und die auch nicht von ihm verursacht wurden, keine Veranlassung zur Fortsetzung des Vergabeverfahrens besteht, oder
- d) der Bieter, der Rang drei eingenommen hatte, den Vertragsabschluss ablehnt oder wenn er den Vertrag in der an das Angebot gebundenen Zeit nicht abschließt.

(4) Die Aufhebung eines Vergabeverfahrens, mit Ausnahme von Vergabeverfahren ohne öffentliche Aufforderung, ist vom Auftraggeber binnen 15 Tagen nach Entscheidung über die Ablehnung der eingereichten Angebote bzw. über die Aufhebung des Verfahrens unter Angabe von Gründen zu veröffentlichen.

(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Veröffentlichung der Aufhebung eines Vergabeverfahrens das entsprechende Musterformular zu verwenden, wobei der Inhalt, sowie das Vorgehen beim Ausfüllen und Absenden dieses Formulars in einer Durchführungsverordnung festgelegt werden.

§ 69

Schriftlicher Bericht des Auftraggebers

(1) Zu jedem öffentlichen Auftrag, bei dem ein Vertrag mit dem ausgewählten Bieter oder Bewerber abgeschlossen wurde, erstellt der Auftraggeber einen schriftlichen Bericht folgenden Inhalts:

- a) Gegenstand und Gesamtwert des öffentlichen Auftrags,
- b) Angaben, einschließlich der persönlichen Angaben in dem in § 60 Abs. 1 angeführten Umfang, derjenigen Bieter oder Bewerber, deren Angebote gewertet oder mit denen Verhandlungen geführt wurden, sowie Anführung der Reihenfolge der Angebote bei der Wertung,
- c) Angaben, einschließlich der persönlichen Angaben in dem in § 60 Abs. 1 angeführten Umfang, derjenigen Bieter oder Bewerber, die abgelehnt oder ausgeschlossen wurden, einschließlich der entsprechenden Begründung,
- d) Angaben, einschließlich der persönlichen Angaben in dem in § 60 Abs. 1 angeführten Umfang, des Bieters oder Bewerbers, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde, sowie Angabe darüber, ob und welchen Teil des öffentlichen Auftrags dieser Bieter oder Bewerber als Unterauftrag zu vergeben beabsichtigt, sofern diese Angabe gemacht werden kann,
- e) Bedingungen der Anwendung des Verhandlungsverfahrens mit öffentlicher Aufforderung oder des Verhandlungsverfahrens ohne öffentliche Aufforderung, sofern ein solches Verfahren für die Vergabe des öffentlichen Auftrags angewendet wurde,
- f) Begründung für den Vertragsabschluss mit dem ausgewählten Bieter oder Bewerber,

g) Begründung für die Aufforderung der ausgewählten Bieter oder Bewerber zur Einreichung eines Angebots im nicht offenen Verfahren und für die Aufforderung zur Verhandlung im Verhandlungsverfahren.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, diesen Bericht auf Aufforderung der Europäischen Kommission oder einer Aufsichtsbehörde zukommen zu lassen.

§ 70

Rückgabe von Mustern und Proben

Hat ein Bewerber oder Bieter im Vergabeverfahren Muster oder Proben vorgelegt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, diese unverzüglich nach Vertragsabschluss oder nach Aufhebung des Vergabeverfahrens zurückzugeben.

§ 71

Aufbewahrung der Dokumentation der Vergabe eines öffentlichen Auftrags

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Dokumentation der Vergabe eines öffentlichen Auftrags für eine Dauer von 5 Jahren nach Vertragsabschluss oder nach Aufhebung des Vergabeverfahrens aufzubewahren.

VIERTER TEIL

AUSLOBUNGSVERFAHREN

§ 72

(1) Ein Auslobungsverfahren kommt zur Anwendung, wenn

- a) gemäß Entscheidung des Auftraggebers an dieses Verfahren die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß § 27 Abs. 4 anknüpft, oder
- b) im Zusammenhang mit diesem Verfahren dem oder den siegreichen Teilnehmer(n) Preise und Vergütungen zustehen, sofern der geschätzte Auftragswert der auf Grund der Ergebnisse des Auslobungsverfahrens vergebenen Dienstleistungen oder die Gesamthöhe der Preise und Vergütungen mindestens 200 000 Euro in tschechischer Währung beträgt.

(2) Bei der Umrechnung des geschätzten Auftragswerts des öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Gesamthöhe der Preise und Vergütungen in tschechische Währung wird gemäß § 14 Abs. 6 vorgegangen.

(3) Bei der Bekanntmachung des Auslobungsverfahrens hat der Auftraggeber insbesondere eine Leistungsbeschreibung, die Frist für die Abnahme der Leistung und die Wertungskriterien anzuführen.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Veröffentlichung des Ergebnisses des Auslobungsverfahrens das entsprechende Musterformular zu verwenden, wobei der Inhalt, sowie das Vorgehen beim Ausfüllen und Absenden dieses Formulars in einer Durchführungsverordnung festgelegt werden.

§ 73

Ein Auslobungsverfahren darf die Bieter nicht auf ein bestimmtes Staatsgebiet oder dessen Teile beschränken. Der Auftraggeber kann die Anzahl der Teilnehmer je nach Art des Auslobungsverfahrens begrenzen, wobei er für die Auswahl der Teilnehmer klare, nicht diskriminierende Regeln festlegt. Die Anzahl der Teilnehmer muss jedoch ausreichend sein, damit ein echter Wettbewerb gewährleistet ist.

§ 74

Die Teilnehmer vom Auslobungsverfahren reichen ihre Beiträge anonym ein. Für die Wertung der anonym eingereichten Beiträge hat der Auftraggeber ein Preisgericht einzusetzen, das ausschließlich aus unabhängigen natürlichen Personen bestehen darf. Wird von den Teilnehmern eines Auslobungsverfahrens eine besondere fachliche Eignung gefordert, so müssen mindestens drei Mitglieder des Preisgerichts ebenfalls über diese oder eine gleichwertige fachliche Eignung verfügen. Für ein Mitglied des Preisgerichtes gelten die Anforderungen an ein Mitglied der Beurteilungskommission gemäß § 57 entsprechend.

§ 75

(1) Das Preisgericht wertet ausschließlich anonym eingereichte Beiträge, wobei die Wertung auf Grund der in der Bekanntmachung des Auslobungsverfahrens enthaltenen Kriterien anonym erfolgt. Eines der Kriterien ist immer auch der geschätzte Auftragswert der vorgeschlagenen Lösung.

(2) Das Ergebnis eines Auslobungsverfahrens ist vom Auftraggeber zu veröffentlichen.

FÜNFTER TEIL

LISTE DER FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE ZUGELASSENEN UNTERNEHMER

§ 76

Führung einer Liste der für öffentliche Aufträge zugelassenen Unternehmer

(1) Das Ministerium für Regionalentwicklung (im Folgenden nur noch "Ministerium") führt eine Liste der für öffentliche Aufträge zugelassenen Unternehmer (im Folgenden nur noch "Liste"), in die Unternehmer eingetragen werden, welche die Eignungskriterien gemäß § 30 Abs. 2 Buchst. a), c) und d) erfüllt und dies durch entsprechende Belege nachweisen haben.

(2) Die Liste ist ein Informationssystem der öffentlichen Verwaltung,²⁷ ist öffentlich und ermöglicht gleichfalls den Fernzugriff; jeder kann Einsicht in die Liste nehmen und Abschriften daraus anfertigen.

(3) Ein Unternehmer aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union muss für die Eintragung in die Liste keine anderen Belege vorlegen, als ein inländischer Unternehmer.

²⁷ Gesetz Nr. 365/2000 Slg., über Informationssysteme öffentlicher Verwaltung und über die Änderung weiterer Gesetze, i.d.F. von Gesetz Nr. 517/2002 Slg.

(4) Das Ministerium teilt den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit, an welcher Stelle eine Eintragung in die Liste beantragt werden kann.

§ 77

Angaben in der Liste

In die Liste werden die folgenden Angaben eingetragen:

- a) Firma oder Bezeichnung und Sitz des Unternehmers, wenn dieser eine juristische Person ist,
- b) Vor- und Nachname, ggf. Firma und Wohnsitz, ggf. Unternehmensort (sofern vom Wohnsitz abweichend), wenn der Unternehmer eine natürliche Person ist,
- c) die Rechtsform bei einer juristischen Person,
- d) das Datum der Antragsstellung,
- e) die Unternehmensnummer, sofern zugeteilt,
- f) die Steuernummer, sofern zugeteilt,
- g) Vor- und Nachname des statutarischen Organs oder seiner Mitglieder, ggf. einer anderen natürlichen Person, die vom Unternehmer bevollmächtigt wurde,
- h) der Unternehmensgegenstand des Unternehmers,
- i) die grundlegenden Eignungskriterien.

§ 78

Eintrag in die Liste

Das Ministerium trägt den Unternehmer, welcher die Eignungskriterien gemäß § 30 Abs. 2 nachweislich erfüllt und seinem Antrag die Unterlagen gemäß § 31 Abs. 2 beifügt hat, in die Liste ein, andernfalls wird der Antrag abgelehnt.

§ 79

Änderung des Eintrags

Jede Änderung der eingetragenen Angaben ist dem Ministerium vom Unternehmer spätestens binnen 15 Tagen nach Eintreten dieser Änderung schriftlich bekannt zu geben und mit entsprechenden Unterlagen, die nicht älter sein dürfen als 1 Monat, zu belegen. Bei ordnungsgemäßem Nachweis einer Änderung nimmt das Ministerium die entsprechende Änderung des Eintrags vor.

§ 80

Auszug aus der Liste

(1) Ein Auszug aus der Liste enthält alle Angaben, die in die Liste eingetragen werden. Das Ministerium stellt jedem Antragsteller einen amtlich beglaubigten Auszug aus, wobei die entsprechenden Gebühren in einschlägigen Rechtsvorschriften geregelt werden.

(2) Als amtlich beglaubigter Auszug gemäß Absatz 1 gilt auch ein mit elektronischer Signatur versehener elektronischer Auszug.

§ 81

Streichung aus der Liste

(1) Das Ministerium entscheidet über die Streichung eines Unternehmers aus der Liste, wenn es feststellt, dass der Unternehmer

- a) die Eignungskriterien nicht mehr erfüllt,
- b) seiner Meldepflicht in Bezug auf Änderungen von Listenangaben nicht nachgekommen ist, oder
- c) unvollständige oder nicht wahrheitsgemäße Dokumente für die Eintragung in die Liste verwendet hat.

(2) Das Ministerium entscheidet gleichfalls über die Streichung eines Unternehmers aus der Liste, wenn der Unternehmer dies schriftlich beantragt.

§ 82

Sofern in diesem Gesetz nicht anders angeführt, wird bei der Eintragung, sowie bei Änderungen oder Streichungen gemäß Verwaltungsordnung vorgegangen.²⁸

SECHSTER TEIL

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Kapitel I

Das Informationssystem des öffentlichen Auftragswesens und Veröffentlichung von Angaben und Informationen über öffentliche Aufträge

§ 83

Das Informationssystem des öffentlichen Auftragswesens

(1) Das Informationssystem des öffentlichen Auftragswesens (im Folgenden nur noch "Informationssystem") ist ein Informationssystem der öffentlichen Verwaltung.²⁸ Der Verwalter des Informationssystems ist das Ministerium, welches die Datenstruktur und den Inhalt dieses Systems festlegt.

(2) Das Ministerium sorgt mittels des Informationssystems für

- a) die Veröffentlichung von Angaben über öffentliche Aufträge unter der zentralen Adresse,
- b) statistische Daten über öffentliche Aufträge für die Europäische Kommission.

(3) Das Informationssystem enthält die Angaben über öffentliche Aufträge, die dem Ministerium gemäß § 84 oder § 85 übergeben werden.

(4) Die Auftraggeber sind verpflichtet, dem Ministerium die Angaben über öffentliche Aufträge und Angaben über die Auftraggeber, Bieter und Bewerber einschließlich der persönlichen Angaben in dem in § 29 Abs. 3 angeführten Umfang bereitzustellen.

²⁸ Gesetz Nr. 71/1967 Slg., über Verwaltungsverfahren (Verwaltungsordnung), i.d.F. späterer Vorschriften.

(5) Näheres über die Funktionen des Informationssystems und über die Anbindung an andere Informationssysteme wird in einer Durchführungsverordnung geregelt.

§ 84

Veröffentlichung von Angaben und Informationen über öffentliche Aufträge

(1) Ist in diesem Gesetz die Pflicht zur Veröffentlichung von Angaben und Informationen über öffentliche Aufträge festgelegt, so versteht sich darunter die Veröffentlichung

- a) unter der zentralen Adresse mittels des Informationssystems und
- b) bei öffentlichem Auftrag oberhalb der Schwellenwerte, mit Ausnahme der in Anhang 1 zu diesem Gesetz angeführten öffentlichen Dienstleistungsaufträge, ebenfalls im Amtsblatt der Europäischen Union durch das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Der Auftraggeber kann Angaben und Informationen über öffentliche Aufträge unterhalb der Schwellenwerte auch auf andere Art und Weise veröffentlichen, sofern die Veröffentlichung nicht vor der Veröffentlichung gemäß Absatz 1 Buchst. a) erfolgt. Die gemäß Satz eins veröffentlichten Angaben und Informationen müssen mindestens den unter der zentralen Adresse veröffentlichten Angaben und Informationen entsprechen.

(3) Der Auftraggeber kann die Angaben und Informationen über öffentliche Aufträge oberhalb der Schwellenwerte gleichfalls auf andere Art und Weise veröffentlichen, sofern die Veröffentlichung nicht vor Absendung der Angaben und Informationen an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgt, wobei keine anderen als die gemäß Absatz 1 Buchst. b) veröffentlichten Angaben und Informationen gemacht werden dürfen. Im Falle einer Veröffentlichung von Angaben und Informationen gemäß diesem Absatz muss der Auftraggeber in der Lage sein, den Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften nachzuweisen.

(4) Ausführlichere Erfordernisse und das Verfahren zur Eingabe von Angaben und Informationen ins Informationssystem gemäß Absatz 1 legt eine Durchführungsverordnung fest.

§ 85

Informationsblatt eines öffentlichen Auftrags

(1) Bei Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Ministerium binnen 15 Tagen nach Vertragsabschluss oder nach Aufhebung des Vergabeverfahrens die Angaben und Informationen über den öffentlichen Auftrag bereitzustellen.

(2) Die Angaben und Informationen gemäß Absatz 1 übergibt der Auftraggeber dem Ministerium mit Hilfe des Informationsblatts, dessen Form, Erfordernisse und Verfahren beim Ausfüllen und Absenden in einer Durchführungsverordnung festgelegt werden.

§ 86

Sofern in diesem Gesetz nicht anders geregelt, ist bei der Erhebung, Übergabe, Aufbewahrung, Veröffentlichung und anderweitigen Verarbeitung persönlicher Daten gemäß einschlägigem Gesetz²⁹ vorzugehen.

Kapitel II

Bevorzugung bestimmter Bieter oder Bewerber in Vergabeverfahren

§ 87

Nimmt an einem offenen oder an einem nicht offenen Verfahren ein Unternehmer teil, der mehr als 50% Mitarbeiter mit veränderter Arbeitsfähigkeit von der Gesamtzahl der Mitarbeiter beschäftigt und handelt es sich um einen öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrag unterhalb der Schwellenwerte, so ist das von diesem Unternehmer eingereichte Angebot als Angebot mit dem niedrigsten Preis zu werten, sofern es den von den übrigen Bietern vorgelegten niedrigsten Angebotspreis nicht um mehr als 20 % überschreitet. Der Unternehmer muss dabei in seinem Angebot durch eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes nachweisen, dass er mehr als 50% Mitarbeiter mit veränderter Arbeitsfähigkeit beschäftigt.

Kapitel III

Einwände und deren Prüfung durch den Auftraggeber

§ 88

(1) Im Falle der Aufträge oberhalb der Schwellenwerte kann beim Auftraggeber jeder Unternehmer, im Falle der Aufträge unterhalb der Schwellenwerte jeder Bieter oder Bewerber, begründete Einwände vorbringen, der ein Interesse an einem bestimmten öffentlichen Auftrag hat oder hatte, und dem infolge eines behaupteten Verstoßes des Auftraggebers gegen dieses Gesetz Schaden entstand oder Schaden droht (im Folgenden nur noch "Beschwerdeführer"). Die Erhebung von Einwänden ist Voraussetzung für eine spätere Einreichung eines Nachprüfungsantrags.

(2) Die Einwände müssen spätestens 15 Tage nach Zustellung der Mitteilung über den Zuschlag gemäß § 65 Abs. 2 beim Auftraggeber eingehen. Nach einem Vertragsabschluss kann keinen Einwand mehr vorgebracht werden. Verspätet eingereichte Einwände reicht der Auftraggeber mit Begründung an den Beschwerdeführer zurück.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Beschwerdeführer binnen 10 Tagen nach Erhalt des Einwands eine schriftliche Mitteilung zu senden, ob dem Einwand stattgegeben wird oder nicht, wobei die Entscheidung über den Einwand zu begründen ist.

(4) Hat der Auftraggeber vorgebrachten Einwänden innerhalb der Frist gemäß Absatz 3 nicht stattgegeben, so darf er binnen 60 Tagen nach Erhalt des Einwands den Vertrag nicht abschließen, anderenfalls ist der Vertrag ungültig. Diese Frist kann durch eine einstweilige Verfügung auf den zur Erteilung des Bescheids der Nachprüfungsbehörde gemäß § 101 erforderlichen Zeitraum verlängert werden.

²⁹ Gesetz Nr. 101/2000 Slg., über den Schutz persönlicher Angaben und über die Änderung bestimmter Gesetze, i.d.F. späterer Vorschriften.

Kapitel IV
Einige Konsequenzen von Verstößen gegen das Gesetz

§ 89

Schadensersatzpflicht des Auftraggebers

Für den Schaden durch eine Verletzung dieses Gesetzes haftet der Auftraggeber gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

§ 90

Ungültigkeit von Maßnahmen des Auftraggebers und Rücktrittsrecht

(1) Die Rechtsgeschäfte des Auftraggebers, die in ihrem Inhalt oder Zweck dem Gesetz widersprechen oder dieses umgehen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind untersagt. Derartiges Rechtsgeschäft ist von Anfang an ungültig.

(2) Ein Auftraggeber ist berechtigt, von einem abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten, wenn der Unternehmer aus von ihm oder einer beauftragten Person zu verantwortenden Gründen ungerechtfertigt bevorzugt wurde.

Kapitel V
Rechtsgeschäfte in Vergabeverfahren

§ 91

Form von Rechtsgeschäften in Vergabeverfahren

(1) In Fällen, in denen für ein Rechtsgeschäft in diesem Gesetz eine Schriftform vorgesehen ist, gilt als schriftliches Rechtsgeschäft auch ein telegrafisch, per Fernschreiben oder elektronisch getätigtes Rechtsgeschäft, sofern dieses den im bürgerlichen Gesetzbuch für die Schriftform vorgesehenen Anforderungen entspricht und im Weiteren nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Die Einreichung des Angebots im offenen Verfahren und des Teilnahmeantrags im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung und im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung ist per Liste mit Originalsignatur der zu den Verhandlungen für den Bieter oder Bewerber berechtigten Person oder elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur auf Grundlage des Zertifikats über die Eignung einzureichen.

(3) Die Angebote und weitere in diesem Gesetz vorgesehene Dokumente sind in tschechischer Sprache vorzulegen. In der Bekanntmachung eines Vergabeverfahrens kann der Auftraggeber gleichfalls die Einreichung des Angebots in einer anderen Sprache fordern.

(4) Die Unterlagen, mit denen ein Bewerber oder Bieter mit Sitz im Ausland seine Eignungserfüllung nachweist, sind in der Originalsprache sowie in einer amtlich beglaubigten Übersetzung ins Tschechische vorzulegen, wobei diese Bestimmung nicht für Unterlagen gilt, deren Originalsprache Slowakisch ist. Bei inhaltlichen Differenzen ist die tschechische Übersetzung maßgeblich.

§ 92

Zustellung

(1) Hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens nichts anderes vorbehalten, gilt als Zeitpunkt der Schriftstückzustellung die Übernahme durch die Einlaufstelle des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine schriftliche Liste aller im Vergabeverfahren zugestellten Sendungen zu erstellen, die mit laufender Nummer der Sendung, Datum und Uhrzeit der Zustellung und Identifikation des Absenders versehen sind.

(2) Der Auftraggeber stellt die Schriftstücke an die Bieter oder Bewerber durch den Besitzer einer Postlizenz an die im Teilnahmeantrag oder im Angebot angeführte Adresse als Einschreiben mit Empfangsbestätigung zu. Wurde der Empfänger nicht erreicht, hinterlegt der Postzusteller das Schriftstück in der für den Besitzer der Postlizenz örtlich zuständigen Zweigstelle und informiert darüber auf entsprechende Art und Weise den Empfänger. Das Schriftstück wird für den Zeitraum von 10 Tagen hinterlegt. Der Beginn des Zeitraums ist auf dem Schriftstück zu versehen. Sollte das Schriftstück im angegebenen Zeitraum vom Empfänger nicht abgeholt werden, wird es vom Besitzer der Postlizenz als unzustellbar zurückgeschickt. Wird die Übernahme des Schriftstücks vom Empfänger abgelehnt, ist dies vom Besitzer der Postlizenz auf dem Schriftstück zu bezeichnen und an den absendenden Auftraggeber zurückzuschicken. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt die Übernahme, Ablehnung der Übernahme oder vergeblicher Fristablauf der Hinterlegung in der für den Besitzer der Postlizenz örtlich zuständigen Zweigstelle.

§ 93

Elektronische Angebotsabgabe

(1) Der Auftraggeber kann entscheiden, dass die in § 91 Abs. 1 angeführten Rechtsgeschäfte in einem Vergabeverfahren gleichfalls elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur auf Grund des Zertifikates über die Eignung getätigt werden können, wenn er

- a) über die technische Ausrüstung verfügt, die ihm bei Verwendung der elektronischen Form die Einhaltung sämtlicher durch dieses Gesetz festgelegter Bedingungen für die Schriftform von Rechtsgeschäften und für den Verlauf von Vergabeverfahren ermöglicht,
- b) dies in der Bekanntmachung des offenen oder nicht offenen Verfahrens oder des Verhandlungsverfahrens mit öffentlicher Aufforderung, sowie im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung anführt und
- c) in der Bekanntmachung des offenen oder nicht offenen Verfahrens oder des Verhandlungsverfahrens mit öffentlicher Aufforderung die Forderung nach Gewährleistung des Angebots und die Struktur des Angebots mit Garantie der Einhaltung des in Teil drei Kapitel III dieses Gesetzes angeführten Vorgehens festlegt.

(2) Ein Bieter, der gemäß Absatz 1 an einem Vergabeverfahren teilnimmt, muss das Angebot gemäß Absatz 1 Buchst. c) auf eine Art und Weise sichern, die einem verschlossenen Umschlag bei einem schriftlich eingereichten Angebot entspricht; insbesondere müssen die Änderungen des Inhalts feststellbar sein und es besteht keine Möglichkeit der vorzeitigen Veröffentlichung des Angebotsinhalts.

SIEBTER TEIL

NACHPRÜFUNG DER VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE

Kapitel I

Ausübung der Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge

§ 94

(1) Die Nachprüfung der Einhaltung dieses Gesetzes, d.h. die Prüfung der Schritte des Auftraggebers hinsichtlich der Einhaltung der Gesetze, obliegt dem Amt zum Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs (im Folgenden nur noch "Nachprüfungsbehörde"); Ziel der Nachprüfung ist die Sicherstellung der Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Bewerber und Bieter, die ein Interesse an öffentlichen Aufträgen haben.

(2) Die Nachprüfungsbehörde

- a) erlässt einstweilige Verfügungen,
- b) entscheidet darüber, ob ein Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß diesem Gesetz vorgegangen ist,
- c) ordnet Abhilfemaßnahmen und Bußgelder an,
- d) kontrolliert die Maßnahmen von Auftraggebern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß entsprechenden Rechtsvorschriften³⁰. Hiervon unberührt sind die Kompetenzen anderer Kontrollbehörden gemäß entsprechenden Rechtsvorschriften,³¹
- e) erfüllt weitere ggf. in entsprechenden Vorschriften festgelegte Aufgaben.

Kapitel II

Schlichtungsverfahren und Nachprüfungsverfahren

§ 95

Schlichtungsverfahren

(1) Jeder Unternehmer, der ein Interesse an einem bestimmten öffentlichen Auftrag hat oder hatte, und dem infolge eines behaupteten Verstoßes eines Auftraggebers im Bereich Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor gegen dieses Gesetz Schaden entstand oder Schaden (im Folgenden nur noch "Antragsteller") droht, kann bei der Europäischen Kommission oder Nachprüfungsbehörde einen schriftlichen Antrag auf ein Schlichtungsverfahren stellen, wobei die Nachprüfungsbehörde diesen Antrag unverzüglich an die Europäische Kommission weiterleitet.

(2) Im Schlichtungsverfahren vor der Europäischen Kommission, das nur mit einer Zustimmung des Auftraggebers eröffnet wird,

- a) bestimmt jede Partei nach der Zustimmung mit dem von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Schiedsrichter einen weiteren Schiedsrichter,

³⁰ Gesetz Nr. 552/1991 Slg., über die staatliche Kontrolle, i.d.F. späterer Vorschriften.

³¹ Zum Beispiel Gesetz Nr. 166/1993 Slg., über die Höchste Kontrollbehörde, i.d.F. späterer Vorschriften, Gesetz Nr. 320/2001 Slg., über Finanzprüfung in der öffentlichen Verwaltung und über die Änderung bestimmter Gesetze (Finanzprüfungsgesetz), i.d.F. späterer Vorschriften.

- b) hat jede Partei das Recht auf Beendigung des Schlichtungsverfahrens,
- c) trägt jede von den Parteien die im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren entstandenen Kosten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, mit Ausnahme von Kosten, die von beiden Parteien zu gleichen Teilen getragen werden.

Im Übrigen wird im Schlichtungsverfahren vor der Europäischen Kommission im Einklang mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften³² verfahren.

§ 96

Eröffnung eines Nachprüfungsverfahrens

(1) Ein Verfahren zur Überprüfung der Maßnahmen des Auftraggebers (im Folgenden nur noch "Nachprüfungsverfahren") wird auf schriftlichen Antrag (im Folgenden nur noch "Antrag") des Beschwerdeführers (im Folgenden nur noch "Antragsteller") oder von Amts wegen eröffnet. Ein Verfahren von Amts wegen kann von der Nachprüfungsbehörde binnen 3 Jahren nach erfolgtem Rechtsverstoß des Auftraggebers eröffnet werden.

(2) Das Verfahren wird durch Zustellung des Antrags bei der Nachprüfungsbehörde eröffnet. Bei Verfahrenseröffnung von Amts wegen gilt das Verfahren mit Mitteilung an den Verfahrensbeteiligten als eröffnet.

(3) Hat der Beschwerdeführer eine schriftliche Mitteilung erhalten, dass der Auftraggeber seinen Einwänden nicht stattgegeben oder stattgegeben hat, und ist er mit der Art und Weise der Erledigung nicht einverstanden, ist der Antrag bei der Nachprüfungsbehörde spätestens binnen 10 Kalendertagen nach Eingang der schriftlichen Mitteilung zuzustellen. Hat der Auftraggeber die Einwände nicht gemäß § 88 Abs. 3 erledigt, kann der Antrag bei der Nachprüfungsbehörde spätestens binnen 25 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung der Einwände durch den Beschwerdeführer zugestellt werden. Die Nachprüfungsbehörde hat den Auftraggeber über die Verfahrenseröffnung unverzüglich zu berichten.

§ 97

Antrag

(1) Der Antrag muss die Angaben über den Antragsteller, den Antragsgegenstand und die Beschreibung des Verstoßes gegen dieses Gesetz, sowie das Antragsziel enthalten. Des Weiteren ist der Auftraggeber genau zu bezeichnen, der Antrag ist mit Angabe des Datums zu unterschreiben. Dem bei der Nachprüfungsbehörde eingereichten Antrag ist ein Nachweis des Eingangs der Einwände beim Auftraggeber beizufügen. Der Antrag ist gemäß einschlägigen Rechtsvorschriften³³ gebührenpflichtig.

(2) Erfüllt der Antrag die in Absatz 1 festgelegten Erfordernisse nicht und wird er vom Antragsteller innerhalb der von der Nachprüfungsbehörde gesetzten Frist nicht ergänzt, oder wurde der Antrag in der gemäß § 96 Abs. 3 festgelegten Frist nicht zugestellt oder von einer unberechtigten Person eingereicht, oder ist die Nachprüfungsbehörde bezüglich des Antrags nicht entscheidungsbefugt, so wird das eröffnete Verfahren von der Nachprüfungsbehörde

³² Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor.

³³ Gesetz Nr. 368/1992 Slg. über Verwaltungsgebühren, i.d.F. späterer Vorschriften.

eingestellt; hat die Nachprüfungsbehörde einen begründeten Verdacht wegen Verletzung dieses Gesetzes, ist sie verpflichtet, das Verfahren von Amts wegen fortzusetzen.

(3) Die Nachprüfungsanträge können gegen alle Maßnahmen des Auftraggebers eingereicht werden, die Transparenz oder Gleichbehandlung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ausschließen oder ausschließen könnten, insbesondere gegen

- a) die Vergabebedingungen,
- b) den Inhalt der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens oder den Inhalt der Aufforderung zur Angebotsabgabe,
- c) den Ausschluss eines Bieters vom offenen oder nicht offenen Vergabeverfahren,
- d) die Vergabe eines öffentlichen Auftrags,
- e) die Anwendung eines bestimmten Vergabeverfahrens.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Nachprüfungsbehörde binnen 7 Tagen nach Zustellung eine Stellungnahme zum Antrag zuzusenden. Zusammen mit dieser Stellungnahme ist die Dokumentation des öffentlichen Auftrags bezüglich der behaupteten Verletzung des Gesetzes zuzusenden.

§ 98

Kaution

(1) Mit der Einreichung des Antrags auf ein Nachprüfungsverfahren ist der Antragsteller verpflichtet, auf das Konto der Nachprüfungsbehörde eine Kaution in Höhe von 1% des Angebotspreises des Antragstellers zu erlegen, höchstens aber 1 000 000 CZK. Die Kaution ist auf das Konto der Nachprüfungsbehörde spätestens am letzten Tag der Frist für die Einreichung des Antrags auf ein Nachprüfungsverfahren gutzuschreiben.

(2) Sofern die Nachprüfungsbehörde

- a) dem Antrag des Antragstellers stattgibt, oder
 - b) zur Kenntnis gelangt, dass der Auftraggeber durch eine Maßnahme bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags einer gesetzlichen Pflicht nicht nachgekommen ist oder ein gesetzliches Verbot missachtet hat und hat diese Maßnahme die Bestimmung der Rangfolge der Angebote erheblich beeinflusst oder beeinflussen können,
- hat sie dem Antragsteller die Kaution spätestens binnen 7 Tagen nach Rechtskraft dieses Entscheids zu rückerstatten.

(3) Die Kaution ist ein Einkommen des Staatshaushalts

- a) am Tag der Rechtskraft des Entscheids der Nachprüfungsbehörde, in welchem dem Antrag des Antragstellers nicht stattgegeben wurde,
- b) am Tag der Rechtskraft des Entscheids, in welchem die Nachprüfungsbehörde nicht zur Kenntnis gelangt, dass der Auftraggeber durch eine Maßnahme bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags einer Pflicht nicht nachgekommen ist oder das in diesem Gesetz festgelegte Verbot verletzt hat.

(4) Beim Vorgehen gemäß Abs. 2 ist dem Antragsteller von der Nachprüfungsbehörde die Kaution einschließlich Zinsen zu rückerstatten.

§ 99

Verfahrensbeteiligte

Ein Verfahrensbeteiligter ist immer der Auftraggeber, und in einem auf Antrag eröffneten Verfahren ebenfalls der Antragsteller. Ist der Gegenstand des Verfahrens die Nachprüfung der Entscheidung des Auftraggebers über den Zuschlag gemäß § 65, so ist auch der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, ein Verfahrensbeteiligter.

§ 100

Einstweilige Verfügungen

(1) Sofern dies zur Verhinderung weiterer Schäden oder zur Abwehrgung einer unmittelbaren Gefährdung der Interessen eines Bieters oder Bewerbers bei einem öffentlichen Auftrag erforderlich ist, kann die Nachprüfungsbehörde vor der Entscheidung im Verwaltungsverfahren auf Antrag oder von Amts wegen und im für die Sicherstellung des Zwecks unabdingbaren Umfang eine einstweilige Verfügung erlassen. In einer einstweiligen Verfügung kann die Nachprüfungsbehörde vor allem anordnen

- a) dem Auftraggeber das Verbot des Vertragsabschlusses im Vergabeverfahren,
 - b) dem Auftraggeber die Einstellung des Vergabeverfahrens, oder
 - c) die Untersagung der Erfüllung des abgeschlossenen Vertrags,
- und dies für die in der einstweiligen Verfügung festgelegte Dauer, die spätestens mit der Entscheidung in der Sache endet.

(2) Bei einem Antrag hat der Antragsteller den Gegenstand der einstweiligen Verfügung genau zu bezeichnen, wobei die behauptete Rechtswidrigkeit und die unmittelbar drohende Gefährdung seiner Interessen anzuführen und entsprechende Beweise vorzubringen sind.

(3) Eine Berufung gegen die Entscheidung über die einstweilige Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Kapitel III

Entscheidungen der Nachprüfungsbehörde

§ 101

Entscheidungen der Nachprüfungsbehörde

(1) Gelangt die Nachprüfungsbehörde vor Vertragsabschluss (§ 66) zu der Erkenntnis, dass der Auftraggeber durch eine Maßnahme bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags einer gesetzlichen Pflicht nicht nachgekommen ist oder ein gesetzliches Verbot missachtet hat, so ist dies im Bescheid schriftlich anzuführen. Gleichzeitig kann die Nachprüfungsbehörde Maßnahmen zur Wiedergutmachung anordnen, sowie die Entscheidung des Auftraggebers über den Zuschlag aufheben, sofern die Maßnahme die Bestimmung der Rangfolge der Angebote erheblich beeinflusst hat oder beeinflussen konnte.

(2) Stellt die Nachprüfungsbehörde nach dem Vertragsabschluss fest, dass der Auftraggeber durch eine Maßnahme bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags einer gesetzlichen Pflicht nicht nachgekommen ist oder ein gesetzliches Verbot missachtet hat, und wenn diese Maßnahme die Bestimmung der Rangfolge der Angebote erheblich beeinflusst hat oder beeinflussen konnte, kann die Nachprüfungsbehörde durch einen Bescheid die

Vertragserfüllung untersagen und in einem zusammengeschlossenen Verfahren gegen den Auftraggeber ein Bußgeld wegen Ordnungswidrigkeit gemäß § 102 anordnen.

(3) Ein Bestandteil des Bescheids der Nachprüfungsbehörde gemäß Abs. 1 und 2 ist die Auferlegung der Sanktion gemäß § 102.

(4) Die Nachprüfungsbehörde hat binnen 30 Tagen nach Erhalt der vom Auftraggeber geforderten Unterlagen einen Bescheid zu erlassen. Der Auftraggeber hat sämtliche Unterlagen binnen 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung an die Nachprüfungsbehörde zuzustellen.

(5) Gelangt die Nachprüfungsbehörde zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen dieses Gesetz vorliegt, stellt das Verfahren mit einem Bescheid ein.

Kapitel IV Verwaltungsdelikte

§ 102

(1) Ein Auftraggeber, der eine juristische oder natürliche Person ist, begeht ein Verwaltungsdelikt, indem er

- a) das durch dieses Gesetz festgelegte Vorgehen zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags nicht einhält, wobei dieses Vorgehen die Bestimmung der Rangfolge der Angebote erheblich beeinflusst hat oder beeinflussen konnte,
- b) mit dem auf Grundlage des Vorgehens gemäß Buchst. a) ausgewählten Bieter einen Vertrag abschließt (§ 65 und § 66),
- c) das Vergabeverfahren aufhebt, ohne dies in der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens zu vorbehalten (§ 68),
- d) die Dokumentation über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags nicht aufbewahrt (§ 71),
- e) seinen Pflichten zur Veröffentlichung von Angaben und Informationen über öffentliche Aufträge nicht nachkommt (§ 84).

(2) Erfolgen gemäß Absatz 1 die Verwaltungsdelikte durch eine juristische Person, die Auftraggeber ist, wird gegen diese ein Bußgeld gemäß Abs. 1 angeordnet

- a) bis zur Höhe von 5% des Auftragswerts, wenn es sich um ein Verwaltungsdelikt gemäß Buchst. a), b) und d) handelt,
- b) bis zur Höhe von 10 000 000 CZK, wenn es sich um ein Verwaltungsdelikt gemäß Buchst. c) und e) handelt.

(3) Erfolgt gemäß Abs. 1 durch eine juristische Person, die Auftraggeber ist, ein Verwaltungsdelikt wiederholt im Laufe von 5 Jahren, erhöht sich der Satz von Bußgeldern gemäß Abs. 2 auf das Doppelte.

§ 103

(1) Eine Ein Verwaltungsdelikt erfolgt durch eine juristische Person, indem sie

- a) unwahrheitsmäßige Angaben bei der Nachweisung der Eignung anführt (§ 30),
- b) unwahrheitsmäßige Angaben bei der Eintragung in die Liste der für öffentliche Aufträge zugelassenen Unternehmer anführt, oder

c) dem Ministerium in der festgelegten Frist die Änderungen von in die Liste der für öffentliche Aufträge zugelassenen Unternehmer eingetragenen Angaben nicht bekannt gibt.

(2) Einer juristischen Person wird gemäß Abs. 1 ein Bußgeld für die Verwaltungsdelikte bis in die Höhe von 10 000 000 CZK auferlegt.

(3) Erfolgt ein Verwaltungsdelikt gemäß Abs. 1 durch eine juristische Person wiederholt im Laufe von 5 Jahren, erhöht sich der Satz von Bußgeldern gemäß Abs. 2 auf das Doppelte.

§ 104

Ordnungsregelungen

(1) Die Verwaltungsbehörde auferlegt

- a) einer juristischen Person, die der Nachprüfungsbehörde innerhalb der festgesetzten Frist die für Nachprüfungsverfahren erforderlichen Unterlagen nicht bereitstellt und unwahrheitsmäßige Angaben macht,
 - b) einer natürlichen Person, die das Vorgehen im Verfahren dadurch behindert, dass sie auf Aufforderung vor der Verwaltungsbehörde ohne schwerwiegende Gründe nicht erscheint, ohne ordnungsgemäße Entschuldigung die Zeugenaussage oder Vorlage der für Nachprüfungsverfahren erforderlichen Unterlagen verweigert,
- ein Bußgeld bis zur Höhe von 100 000 CZK.

(2) Das Bußgeld kann gemäß Abs. 1 auch wiederholt auferlegt werden.

§ 105

Gemeinsame Bestimmungen zu Verwaltungsdelikten

(1) Bei der Bestimmung der Höhe des Bußgelds wird das Gewicht des Verwaltungsdelikts, insbesondere die Art und Weise der Handlung sowie ihre Konsequenzen und die Umstände, unter denen das Verwaltungsdelikt erfolgt ist, berücksichtigt.

(2) Eine juristische Person haftet nicht für das Verwaltungsdelikt, wenn sie nachweist, dass sie alles in ihren Kräften stehende unternommen hat, um das Verwaltungsdelikt zu verhindern.

(3) Ein Bußgeldverfahren wegen rechtswidriger Handlung kann binnen 5 Jahren nach erfolgter rechtswidriger Handlung eröffnet werden.

(4) Rechtswidrige Handlung einer natürlichen Person bei der unternehmerischen Tätigkeit oder im direkten Zusammenhang mit dieser, wird nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung und Belangung der juristischen Personen beurteilt.

(5) Die Verwaltungsdelikte gemäß diesem Gesetz werden in erster Instanz von der Nachprüfungsbehörde verhandelt.

(6) Die Bußgelder werden von der anordnenden Behörde entgegengenommen und eingetrieben. Die Bußgelder sind Einnahmen des Staatshaushalts. Bei der Entgegennahme

und Eintreibung von auferlegten Bußgeldern ist gemäß einschlägigen Rechtsvorschriften vorzugehen.

Kapitel V **Gemeinsame Bestimmungen über die Vergabeprüfung**

§ 106

Schutz des Geschäftsgeheimnisses

(1) Die Beschäftigten der Nachprüfungsbehörde, sowie alle Mitarbeiter, die mit der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Kompetenzen dieser Behörde betraut wurden, sind zum Stillschweigen über alle Informationen verpflichtet, von denen sie bei der Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben erfahren. Dies gilt nicht, wenn diese Personen die genannten Informationen in den Zeugenaussagen vor den Strafverfolgungsbehörden oder im Gerichtsverfahren nennen, oder wenn sie auf Aufforderung dieser Behörden oder Gerichte schriftliche Stellungnahmen abgeben.³⁴

(2) Erfährt die Nachprüfungsbehörde eine Tatsache, die Gegenstand des Geschäftsgeheimnisses ist, so ist die Nachprüfungsbehörde zur Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 107

Anwendung der Verwaltungsordnung

Sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, gilt für das Verfahren bei der Nachprüfungsbehörde die Verwaltungsordnung.

§ 108

Veröffentlichung bestandskräftiger Bescheide der Nachprüfungsbehörde

Die Nachprüfungsbehörde veröffentlicht ihre gemäß diesem Gesetz im letzten Kalenderjahr ausgegebenen bestandskräftigen Entscheidungen in der Sammlung der Entscheidungen der Nachprüfungsbehörde im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge und auf den Internetseiten der Nachprüfungsbehörde.

ACHTER TEIL

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 109

Die Vergabe öffentlicher Aufträge, das Verfahren zur Prüfung der Maßnahmen vom Auftraggeber durch die Nachprüfungsbehörde, sowie das Bußgeldverfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurden, werden gemäß den bis dahin gültigen

³⁴ Strafprozessordnung

Rechtsvorschriften zu Ende geführt. Ebenso wird beim Verfahren zur Prüfung der Maßnahmen vom Auftraggeber durch Nachprüfungsbehörde und beim Bußgeldverfahren vorgegangen, die an die Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß Satz eins anknüpfen.

§ 110

Bevollmächtigungsbestimmungen

Das Ministerium erlässt eine Rechtsvorschrift zur Durchführung von § 29 Abs. 4, § 42 Abs. 3, § 43 Abs. 4, § 44 Abs. 4, § 48 Abs. 2, § 50 Abs. 4, § 62 Abs. 3, § 63 Abs. 3, § 67 Abs. 3, § 68 Abs. 5, § 72 Abs. 4, § 83 Abs. 5 und § 84 Abs. 4.

§ 111

Aufhebungsbestimmungen

Folgende Gesetze werden aufgehoben:

1. Gesetz Nr. 199/1994 Slg., über die Vergabe öffentlicher Aufträge.
2. Gesetz Nr. 148/1996 Slg., zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 199/1994 Slg., über die Vergabe öffentlicher Aufträge.
3. Gesetz Nr. 28/2000 Slg., zur Änderung des Gesetzes Nr. 199/1994 Slg., über die Vergabe öffentlicher Aufträge, im Wortlaut der späteren Vorschriften.
4. Gesetz Nr. 142/2001 Slg., zur Änderung des Gesetzes Nr. 199/1994 Slg., über die Vergabe öffentlicher Aufträge, im Wortlaut der späteren Vorschriften.
5. Gesetz Nr. 278/2002 Slg., zur Änderung des Gesetzes Nr. 199/1994 Slg., über die Vergabe öffentlicher Aufträge, im Wortlaut der späteren Vorschriften.
6. Gesetz Nr. 424/2002 Slg., zur Änderung des Gesetzes Nr. 199/1994 Slg., über die Vergabe öffentlicher Aufträge, im Wortlaut der späteren Vorschriften.

NEUNTER TEIL

INKRAFTTRETEN

§ 112

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Monats in Kraft; ausgenommen davon sind die Bestimmungen von § 3 Abs. 1 Buchst. f), § 4 Abs. 1 Buchst. e), § 27 Abs. 6, § 31 Abs. 4, § 49 Abs. 3 Buchst. b), c) und d), § 56 Abs. 2 Buchst. b), § 61 Abs. 2, § 69 Abs. 2, § 83 Abs. 2 Buchst. b), § 84 Abs. 1 Buchst. b), § 84 Abs. 3 und § 95, die mit Inkrafttreten des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union in Kraft treten.

(2) Die Bestimmungen von § 4 Abs. 1 Buchst. o) und p) und § 49 Abs. 3 Buchst. f) und g) treten mit Inkrafttreten des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union außer Kraft.

(3) Die Bestimmung von § 4 Abs. 1 Buchst. h) tritt mit Inkrafttreten des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union außer Kraft.

**Verzeichnis der Dienstleistungen, bei denen eine Veröffentlichung von
Vergabeverfahren im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften nicht verbindlich ist**

Nummer der Dienstleistung	Bezeichnung der Dienstleistung
1	Hotel- und Gaststättendienste
2	Dienstleistungen im Bahnverkehr
3	Schifffahrt
4	Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs
5	Rechtsberatung
6	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung und damit zusammenhängende Dienstleistungen
7	Auskunfts- und Schutzdienste
8	Unterrichtswesen und Berufsausbildung
9	Gesundheits- und Sozialwesen
10	Erholung, Kultur und Sport
11	Andere nicht in Anhang 2 angeführte Dienstleistungen

**Verzeichnis der Dienstleistungen, bei denen eine Veröffentlichung von
Vergabeverfahren im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vorgeschrieben ist**

Nummer der Dienstleistung	Bezeichnung der Dienstleistung
1	Wartungs- und Reparaturdienste
2	Personen- und Güterbeförderung zu Land ohne Postdienste
3	Personen- und Güterbeförderung im Flugverkehr ohne Postversand
4	Postdienste
5	Telekommunikationsdienste
6	Finanzdienste a) Versicherungsdienstleistungen b) Bankwesen und Investitionsdienste
7	Elektronische Datenverarbeitung und damit zusammenhängende Dienstleistungen
8	Dienstleistungen in Forschung und Entwicklung
9	Buchführung und Wirtschaftsprüfung
10	Markt- und Meinungsforschung
11	Beratung und damit verbundene Dienstleistungen
12	Dienstleistungen von Architekten und Ingenieuren, integrierte Ingenieursdienste, Raumplanung, damit zusammenhängende wissenschaftlich-technische Beratung, Dienstleistungen von Prüfungsinstituten und Durchführung von Analysen
13	Reklamedienste
14	Reinigungs- und Hausverwaltungsdienste
15	Dienstleistungen im Bereich Druck und Veröffentlichung gegen Einzelhonorar oder auf Vertragsbasis

16 Dienstleistungen im Bereich Kanalisationen und
Abwasseranlagen, Sanitäranlagen und ähnliche
Dienstleistungen

**Warenlieferungen für Auftraggeber aus dem Ressort des Ministeriums der
Verteidigung, gegliedert gemäß der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur
Beschreibung und Kennzeichnung von Erzeugnissen (HS – TARIC-Cod)**

- Kapitel 25 : SALZ; SCHWEFEL; STEINE UND ERDEN; GIPS, KALK UND ZEMENT
- Kapitel 26 : ERZE SOWIE SCHLACKEN UND ASCHEN
- Kapitel 27 : MINERALISCHE BRENNSTOFFE; MINERALÖLE UND ERZEUGNISSE
IHRER DESTILLATION; BITUMINÖSE STOFFE; MINERALWACHSE
Außer TARIC-Code 2710: Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien,
ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem
Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen
Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese
Öle den Charakter der Waren bestimmen,
anderweit weder genannt noch inbegriffen;
Ölabfälle
- Kapitel 28 : ANORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE; ANORGANISCHE
ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN VON EDELMETALLEN,
SELTENERDMETALLEN, RADIOAKTIVEN ELEMENTEN ODER VON
ISOTOPEN
Außer TARIC-Code 2809: Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure;
Polyphosphorsäuren; auch chemisch nicht
einheitlich
Außer TARIC-Code 2813: Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches
Phosphortrisulfid
Außer TARIC-Code 2814: Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung
Außer TARIC-Code 2828: Hypochlorite; handelsübliches
Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite
Außer TARIC-Code 2832: Sulfite; Thiosulfate
Außer TARIC-Code 2839: Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle
Außer TARIC-Code 2850: Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch
chemisch nicht einheitlich, ausgenommen
Verbindungen, die zugleich Carbide der Position
2849 sind
Außer TARIC-Code 2851: Andere anorganische Verbindungen
(einschließlich destilliertes Wasser,
Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher
Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von
Edelgasen befreite flüssige Luft); Pressluft;
Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen

- Kapitel 29 : ORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE
Außer TARIC-Code 2903: Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe
Außer TARIC-Code 2904: Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert
Außer TARIC-Code 2907: Phenole; Phenolalkohole
Außer TARIC-Code 2908: Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole
Außer TARIC-Code 2911: Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
Außer TARIC-Code 2912: Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd
Außer TARIC-Code 2913: Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912
Außer TARIC-Code 2914: Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
Außer TARIC-Code 2915: Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
Außer TARIC-Code 2921: Verbindungen mit Aminofunktion
Außer TARIC-Code 2922: Amine mit Sauerstoff-Funktionen
Außer TARIC-Code 2923: Quartäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich
Außer TARIC-Code 2926: Verbindungen mit Nitrilfunktion
Außer TARIC-Code 2927: Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen
Außer TARIC-Code 2929: Verbindungen mit anderen Stickstoff-Funktionen
- Kapitel 30 : PHARMAZEUTISCHE ERZEUGNISSE
- Kapitel 31 : DÜNGEMITTEL
- Kapitel 32 : GERB- UND FARBSTOFFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE DERIVATE; FARBSTOFFE, PIGMENTE UND ANDERE FARBMITTEL; ANSTRICHFARBEN UND LACKE; KITTE; TINTEN
- Kapitel 33 : ETHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; ZUBEREITETE RIECH-, KÖRPERPFLEGE- ODER SCHÖNHEITSMITTEL
- Kapitel 34 : SEIFEN; ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE; ZUBEREITETE WASCHMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN, "DENTALWACHS" UND

ZUBEREITUNGEN FÜR ZAHNÄRZTLICHE ZWECKE AUF DER
GRUNDLAGE VON GIPS

- Kapitel 35 : EIWEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME
- Kapitel 37 : ERZEUGNISSE ZU FOTOGRAFISCHEN ODER
KINEMATOGRAFISCHEN ZWECKEN
- Kapitel 38 : VERSCHIEDENE ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE
Außer TARIC-Code 3819: Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und
andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische
Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus
bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem
Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen
Mineralien von weniger als 70 GHT
- Kapitel 39 : KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS
Außer TARIC-Code 3903: Polymere des Styrols, in Primärformen
- Kapitel 40 : KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS
Außer TARIC-Code 4011: Luftreifen aus Kautschuk, neu
- Kapitel 41 : HÄUTE, FELLE (ANDERE ALS PELZFELLE) UND LEDER
- Kapitel 42 : LEDERWAREN; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN
UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN (*ausgenommen
von Waren von aus Seidenspinnerraupen gewonnenem Material*)
- Kapitel 43 : PELZFELLE UND KÜNSTLICHES PELZWERK; WAREN DARAUS
- Kapitel 44 : HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE
- Kapitel 45 : KORK UND KORKWAREN
- Kapitel 46 : FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN (*Erzeugnisse aus Stroh,
Espartogras*)
- Kapitel 47 : HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN
FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS)
ZUR WIEDERGEWINNUNG
- Kapitel 48 : PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER
ODER PAPPE

- Kapitel 49 : BÜCHER, ZEITUNGEN, BILDDRUCKE UND ANDERE ERZEUGNISSE
DES GRAPHISCHEN GEWERBES; HAND-ODER
MASCHINENGESCHRIEBENE SCHRIFTSTÜCKE UND PLÄNE
- Kapitel 65 : KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON
- Kapitel 66 : REGENSCHIRME, SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE,
PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON
- Kapitel 67 : ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN
ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS
MENSCHENHAAREN
- Kapitel 68 : WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER
ÄHNLICHEN STOFFEN
- Kapitel 69 : KERAMISCHE WAREN
- Kapitel 70 : GLAS UND GLASWAREN
- Kapitel 71 : ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER
SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN
UND WAREN DARAUS; PHANTASIESCHMUCK; MÜNZEN
- Kapitel 73 : WAREN AUS EISEN ODER STAHL
- Kapitel 74 : KUPFER UND WAREN DARAUS
- Kapitel 75 : NICKEL UND WAREN DARAUS
- Kapitel 76 : ALUMINIUM UND WAREN DARAUS
- Kapitel 77 : Vorgesehen für den weiteren Bedarf des "harmonisierten Systems".
- Kapitel 78 : BLEI UND WAREN DARAUS
- Kapitel 79 : ZINK UND WAREN DARAUS
- Kapitel 80 : ZINN UND WAREN DARAUS
- Kapitel 81 : ANDERE UNEDLE METALLE; CERMETS; WAREN DARAUS
- Kapitel 82 : WERKZEUGE, SCHNEIDWAREN UND ESSBESTECKE, AUS UNEDLEN
METALLEN; TEILE DAVON, AUS UNEDLEN METALLEN
Außer TARIC-Code 8205: Handwerkzeuge (einschließlich
Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt
noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen;
Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen,
die nicht Zubehör oder Teile von

Werkzeugmaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb

Außer TARIC-Code 8207: Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z.B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge

Kapitel 83 : VERSCHIEDENE WAREN AUS UNEDLEN METALLEN

Kapitel 84 : KERNREAKTOREN, KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; TEILE DAVON

Außer TARIC-Code 8406: Dampfturbinen.

Außer TARIC-Code 8408: Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)

Außer TARIC-Code 8445: Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen und andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Position 8446 oder 8447

Außer TARIC-Code 8453: Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen

Außer TARIC-Code 8455: Metallwalzwerke und Walzen dafür

Außer TARIC-Code 8459: Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 8458

Kapitel 85 : ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE

Außer TARIC-Code 8513: Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z.B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 8512

Außer TARIC-Code 8515: Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte (auch wenn sie zum Schneiden verwendbar sind), elektrisch (auch mit elektrisch beheiztem Gas) oder mit Laser-, Licht- oder anderem Photonenstrahl, mit Ultraschall, Elektronenstrahl, magnetischen Impulsen oder Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets

Kapitel 86 : SCHIENENFAHRZEUGE UND ORTSFESTES GLEISMATERIAL, TEILE DAVON; MECHANISCHE (AUCH ELEKTROMECHANISCHE) SIGNALGERÄTE FÜR VERKEHRSWEGE

Außer TARIC-Code 8602: Andere Lokomotiven; Lokomotivtender

Außer TARIC-Code 8603: Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 8604

Außer TARIC-Code 8605: Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604)

Außer TARIC-Code 8606: Schienengebundene Güterwagen

Außer TARIC-Code 8607: Teile von Schienenfahrzeugen

Kapitel 87 : ZUGMASCHINEN, KRAFTWAGEN, KRAFTRÄDER, FAHRRÄDER UND ANDERE NICHT SCHIENENGEBUNDENE LANDFAHRZEUGE, TEILE UND ZUBEHÖR DAVON

Außer TARIC-Code 8701: Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709)

Außer TARIC-Code 8702: Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer

Außer TARIC-Code 8703: Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen

Außer TARIC-Code 8708: Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705

Außer TARIC-Code 8709: Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon

Außer TARIC-Code 8714: Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713

Kapitel 89 : WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN

Außer TARIC-Code 8901: Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern

Kapitel 90 : OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAPHISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE,-APPARATE UND -GERÄTE;MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE

Außer TARIC-Code 9005: Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür; andere astronomische Instrumente und Montierungen dafür (ausgenommen Instrumente für Radioastronomie)

Außer TARIC-Code 9011: Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotographie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion

Außer TARIC-Code 9013: Flüssigkristallvorrichtungen, die anderweit als Waren nicht genauer erfasst sind; Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in Kapitel 90 anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte

Außer TARIC-Code 9014: Kompass, einschließlich Navigationskompass; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte

Außer TARIC-Code 9017: Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z.B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z.B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen

Außer TARIC-Code 9018: Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe

Außer TARIC-Code 9019: Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie

Außer TARIC-Code 9020: Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement

Kapitel 91 : UHRMACHERWAREN

Kapitel 92 : MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE

Kapitel 94 : MÖBEL; MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE MÖBEL; BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN; BELEUCHTUNGSKÖRPER, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; REKLAMELEUCHTEN, LEUCHTSCHILDER, BELEUCHTETE NAMENSSCHILDER UND DERGLEICHEN; VORGEFERTIGTE GEBÄUDE

Außer TARIC-Code 9401: Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon

Kapitel 95 : SPIELZEUG, SPIELE, UNTERHALTUNGSARTIKEL UND SPORTGERÄTE; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR

Kapitel 96 : VERSCHIEDENE WAREN